

Kann das Asylverfahren Asylbewerbern mit Erkrankungen des Traumaspektrums gerecht werden ?

*Eine Analyse des Ist-Zustands in Deutschland
aus psychologischer Sicht.*

Wissenschaftliche Arbeit zur Erlangung des Grades eines

Diplom-Psychologen

Im Fachbereich Psychologie

der Universität Konstanz

Vorgelegt von

Tobias Schmitt

Cherisystr. 20

78467 Konstanz

Erstgutachter: Prof. Dr. Thomas Elbert
Zweitgutachter : Prof. Dr. Wilhelm Kempf

Konstanz, im September 2005

Danksagung

Ich möchte mich bei allen bedanken, die direkt oder indirekt dazu beigetragen haben, dass ich diese Arbeit schreiben und somit mein Studium beenden konnte. Erst einmal möchte ich den Patienten der *psychologischen Ambulanz für Flüchtlinge* für ihr Einverständnis danken. Ohne ihre Einwilligung wäre diese Arbeit nicht möglich gewesen. Vielen Dank auch an das Team der *psychologischen Ambulanz für Flüchtlinge*, das jederzeit bei Fragen und Sorgen Unterstützung bot. Vor Allem möchte ich Prof. Dr. Thomas Elbert, Dr. Frank Neuner und Michael Odenwald danken. Zu jeder Zeit war mindestens Einer von Euch da und bereit mich zu betreuen. Vielen Dank an meine Eltern, die mir das Studium überhaupt erst ermöglichten. Danke an meine WG und Freunde für die Geduld, Unterstützung und Zerstreuung in den letzten anstrengenden Monaten. Und vielen Dank an Dette, die mir in jeglicher Hinsicht eine große Stütze in dieser Zeit war und geduldig auf diesen Moment gewartet hat.

Jetzt kann die Reise los gehen.

Tobias Schmitt

Konstanz, im September 2005

Inhaltsangabe

0	<u>Einleitung</u>	1
1	<u>Theorie</u>	4
1.1	<u>Das Störungsbild der Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS)</u>	4
1.1.1	Beschreibung des Störungsbildes	4
1.1.2	PTBS bei Asylbewerbern	7
1.2	<u>Asylbewerber im deutschen Asylverfahren</u>	8
1.2.1	Zum Asylrecht allgemein	8
1.2.2	Die Erstanhörung beim Bundesamt – allgemeine Probleme	12
1.2.3	Zusätzliche Probleme bei traumatisierten Asylbewerbern	13
1.3	<u>Entwicklung der Fragestellung</u>	15
2	<u>Methodik</u>	17
2.1	<u>Psychologische Forschungs- und Modellambulanz für Flüchtlinge</u>	17
2.2	<u>Stichprobe</u>	17
2.3	<u>Instrumente</u>	19
2.3.1	Psychologische Untersuchungen der Flüchtlingsambulanz	19
2.3.2	Inhaltsanalytische Erhebungsmethode	21
2.3.3	Erhebung der abhängigen Variable	26
2.4	<u>Auswertung</u>	27
3	<u>Ergebnisse</u>	28
3.1	<u>Soziokultureller Hintergrund</u>	28
3.1.1	Bildung	28
3.1.2	Politische Aktivität	29
3.1.3	Zustandekommen des Kontaktes zur Trauma-Ambulanz	30
3.2	<u>Verfolgungsschicksal</u>	30
3.2.1	Vergewaltigung	30
3.2.2	Verdacht auf Schädel-Hirn-Trauma	31
3.2.3	Anzahl der vermissten und ermordeten Familienmitglieder	32

3.2.4	Anzahl an erlebten Zwangsmaßnahmen	32
<u>3.3</u>	<u>Psychische Verfassung</u>	<u>33</u>
3.3.1	Posttraumatic Stress Diagnostic Scale (PDS)	33
3.3.2	Suizidversuche	34
3.3.3	Psychotherapie	35
<u>3.4</u>	<u>Variablen aus der Erstanhörung</u>	<u>36</u>
3.4.1	Thematisierung der Verfolgungsgeschichte.....	36
3.4.2	Dauer und Datum der Anhörung.....	37
3.4.3	Einbringen von Beweismaterial	39
3.4.4	Abklärungen im Vorfeld	39
3.4.5	Häufigkeit an Vorhaltungen	40
<u>3.5</u>	<u>Variablen aus dem Asylbescheid</u>	<u>40</u>
3.5.1	Ablehnungsbegründung „Zu wenig Details/Angaben“	40
3.5.2	Ablehnungsbegründung „Inländische Fluchtalternative“	41
3.5.3	Weitere tendenzielle Zusammenhänge.....	41
<u>3.6</u>	<u>Ergebnisse der Regressionsanalyse</u>	<u>42</u>
<u>4</u>	<u>Diskussion</u>	<u>44</u>
<u>4.1</u>	<u>Diskussion der Ergebnisse</u>	<u>44</u>
4.1.1	Soziokultureller Hintergrund.....	44
4.1.2	Verfolgungsschicksal	45
4.1.3	Psychische Verfassung.....	47
4.1.4	Erstanhörung	48
4.1.5	Asylbescheid	50
<u>4.2</u>	<u>Methodenkritische Auseinandersetzung</u>	<u>51</u>
<u>4.3</u>	<u>Fazit und Ausblick</u>	<u>52</u>
<u>5</u>	<u>Zusammenfassung</u>	<u>54</u>
<u>6</u>	<u>Literatur</u>	<u>55</u>
<u>7</u>	<u>Anhang</u>	<u>61</u>

0 Einleitung

„(...) Sie erhalten in der Anhörung die Gelegenheit, ihren Asylantrag zu begründen. Sie müssen vortragen, aus welchen Gründen Sie Furcht vor politischer Verfolgung haben und deshalb Asyl beantragen (...) Wichtig ist, dass Sie ihr persönliches Schicksal und die Ihnen konkret drohenden Gefahren bei einer Rückkehr vollständig und wahrheitsgemäß darlegen (...) Die Tatsachen oder Vorfälle, die Sie nicht während der Anhörung vortragen, können gegebenenfalls später sowohl beim Bundesamt als auch in einem gerichtlichen Verfahren keine Berücksichtigung mehr finden(...)“¹

Unter den rund 62 000 Entscheidungen über Asylanträge im Jahre 2004 erhielten nur 4,9 Prozent einen positiven Bescheid im Sinne einer Anerkennung als Asylberechtigter (1,5 %), einer Gewährung von Abschiebeschutz (1,8 %), oder einer Feststellung eines Abschiebungsverbot (1,6 %) (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 2005).

Die Erstanhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge geht der Asylentscheidung voraus und bezieht sich aufgrund üblicherweise vorherrschender Beweisnot überwiegend auf die vom Asylbewerber vorgebrachten Fluchtgründe. Durch diese schwierige Ausgangssituation sehen sich die Entscheider des Bundesamtes vor hohe Anforderungen gestellt. Sie müssen durch geschickte und sensible Gesprächsführung den Asylbewerber zu seinem Verfolgungshintergrund befragen, um letztendlich eine richtige Entscheidung fällen zu können.

Im Falle einer Ablehnung haben Asylbewerber die Möglichkeit einen Folgeantrag zu stellen. Auch wenn zwischen 20 und 30 Prozent aller Asylanträge aus Folgeanträgen bestehen (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 2004), kann man jedoch nicht davon ausgehen, dass jeder zu Unrecht abgelehnte Asylbewerber die Kraft und das Geld aufbringen kann,

¹ Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge; Belehrung für Erstantragssteller über Mitwirkungspflichten

um solch einen Antrag zu stellen und somit vielleicht doch noch die ihm zustehende Asylanererkennung zu erhalten.

Nach momentanem Forschungsstand geht man davon aus, dass bis zu 40 Prozent aller Asylbewerber aufgrund traumatischer Erfahrungen wie Folter, Vergewaltigung oder Kriegserlebnissen unter dem Störungsbild der Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) leiden (Silove et al. 1997, Iversen et al., 2004, Gäbel et al., 2005). Aufgrund der mit der PTBS einhergehenden Symptomatik der Vermeidung, Intrusionen und Überreizung leidet diese Population unter schweren psychischen Beeinträchtigungen und scheint somit im Asylverfahren besonders gefährdet. Die Situation der Erstanhörung stellt vor allem für diese Gruppe von Asylbewerbern ein schwieriges Unterfangen dar, da sie dort über ihr Verfolgungsschicksal erzählen müssen. Viele von ihnen haben bis dahin noch mit keinem über ihre traumatischen Erlebnisse gesprochen.

Für eine effektive und schonende Anhörung ist ein sensibles Vorgehen von Seiten der Anhörer und Dolmetscher von Nöten. Zusätzlich scheinen individuelle Faktoren des Asylbewerbers die Prädisposition zur Offenlegung, bzw. Vermeidung des Verfolgungsschicksals zu beeinflussen.

Ralf Weber weist in seiner Studie von 1998 auf soziodemographische Risikofaktoren hin, die zu einer Benachteiligung von traumatisierten Asylbewerbern im Rahmen der Erstanhörung führen können (Weber, 1998).

Seit einiger Zeit schon hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die spezielle Problematik traumatisierter Flüchtlinge in der Ermittlungspraxis erkannt und angekündigt durch entsprechende Schulungen die Situation zu verbessern, um zu erreichen, dass Flüchtlinge, die tatsächlich Schutz benötigen, schnell und zuverlässig erkannt werden (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 2001).

Dass es dem Bundesamt bisher noch nicht gelungen ist, trotz entsprechender Schulungen ihre Einzelentscheider ausreichend auf das Erkennen einer vorliegenden Traumatisierung von Asylbewerbern vorzubereiten, zeigte kürzlich eine Studie der psychologischen Forschungs-

und Modellambulanz für Flüchtlinge der Universität Konstanz (Gäbel et al., 2005).

In der vorliegenden Studie soll anhand einer rund 50 Personen großen Stichprobe traumatisierter Asylbewerber, die zwischen den Jahren 2000 bis 2005 in der psychologischen Forschungs- und Modellambulanz für Flüchtlinge der Universität Konstanz vorstellig wurden, untersucht werden, inwieweit Faktoren aus den Bereichen Soziodemografie, psychische Verfassung und Rahmenbedingungen der Anhörung zu einer Benachteiligung in der Erstanhörung führen können.

1 Theorie

1.1 *Das Störungsbild der Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS)*

Die Bezeichnung „Posttraumatische Belastungsstörung“ steht für eine Störung der Gehirnfunktion, welche bei Personen auftreten kann, die ein extrem belastendes Erlebnis – ein Trauma - erfahren haben.

1.1.1 Beschreibung des Störungsbildes

Wann wird ein Erlebnis als „traumatisch“ bezeichnet ?

Nach den Kriterien des diagnostischen Manuals Psychischer Störungen (DSM-IV, 1994) muss eine Situation zwei Voraussetzungen, eine subjektive und eine objektive, erfüllen, um als traumatisch eingestuft zu werden. Die objektive Voraussetzung besagt, dass die betroffene Person eine Situation erlebt oder beobachtet haben oder damit auf andere Weise konfrontiert worden sein muss, die Tod, Lebensgefahr oder starke Körperverletzungen beinhaltet oder bei der die körperliche Unversehrtheit der eigenen oder einer anderen Person bedroht war. Das subjektive Kriterium besagt, dass der Betroffene mit intensiver Furcht, Hilflosigkeit oder Entsetzen reagiert haben muss.

Symptome der PTBS

Anhand des diagnostischen Manuals psychischer Störungen (s.o.) werden drei Symptomausprägungen klassifiziert. Die wohl für das Störungsbild der PTBS charakteristischste Symptomatik ist das ungewollte **Wiedererleben** der traumatischen Situation. Dies kann sowohl in Form von Alpträumen geschehen, als auch in Form von dissoziativen Flashbacks, in denen der Betroffene oft die gleiche sensomotorische Wahrnehmung erfährt und sich ähnlich verhält wie im Moment der Traumatisierung. Bei einem Flashback hat der Betroffene den subjektiven Eindruck wieder voll und ganz in der Situation des Traumas zu sein. Solche Flashbacks können durch externe Hinweisreize wie z.B. das Erblicken eines Mannes mit genau dem gleichen Bartschnitt wie

der des Vergewaltigers, ausgelöst werden, als auch von internen Hinweisreizen wie z.B. einer hohen affektive Erregung. Diese Hinweisreize werden oft von den Betroffenen nicht bewusst als im kausalen Zusammenhang zum Trauma stehend wahrgenommen.

Ein weiteres Symptom der PTBS ist die **Vermeidung** von Reizen, die mit dem Trauma zusammenhängen, sowie eine abgeflachte Reaktionsfähigkeit. Die erst genannte Ausprägung wird auch aktive Vermeidung genannt. Vermieden werden dabei sowohl Gedanken, Gefühle und Gespräche, die mit dem Trauma in Verbindung stehen, als auch Aktivitäten, Orte und Menschen, die Erinnerungen an das Trauma hervorrufen können. Die sogenannte passive Vermeidung äußert sich durch die Unfähigkeit, einen wichtigen Aspekt des Traumas zu erinnern, deutlich vermindertes Interesse oder verminderte Teilnahme an wichtigen Aktivitäten, das Gefühl der Losgelöstheit oder Entfremdung von anderen, eine eingeschränkte Bandbreite des Affekts, sowie das Gefühl eine eingeschränkte Zukunft vor sich zu haben.

Die dritte, für die PTBS typische Symptomatik äußert sich durch eine anhaltende **erhöhte Erregung**, wie etwa Schwierigkeiten ein- oder durchzuschlafen, erhöhte Reizbarkeit/Wutausbrüche, Konzentrationschwierigkeiten, übermäßige Wachsamkeit, sowie eine übertriebene Schreckreaktion.

Um die Kriterien einer PTBS zu erfüllen, fordert das DSM-IV ein Anhalten der Symptomatik über einen Monat, sowie das Vorhandensein eines klinisch bedeutsamen Leidens oder Beeinträchtigung in sozialen, beruflichen oder anderen wichtigen Funktionsbereichen (DSM-IV, 1994). Im Falle, dass die oben genannte Symptomatik in entsprechendem Maße ausgeprägt ist, jedoch eine vierwöchige Dauer des Leidens nicht überschritten wird, kann es sich um eine Akute Belastungsstörung handeln, die sich ähnlich wie eine PTBS äußert, jedoch keinen chronischen Verlauf aufzeigt.

Das Furcht-Netzwerk – Eine Gedächtnis-Theorie

Nach Elbert et. al. (Elbert & Schauer 2002, Elbert et. al. 2005) liegt die Ursachen der oben genannte PTBS - Symptomatik in einer durch das Trauma beeinträchtigten Gedächtnisstruktur. Autobiographische Erinnerungen lassen sich einteilen in sogenannte kalte und heiße

Erinnerungen. Unter kalten Erinnerungen versteht man gespeicherte Informationen über Lebensabschnitte und spezielle Situationen (z.B. „...das war während meiner Studienzeit“). Heiße Erinnerungen dagegen beinhalten emotionale Informationen über eine Situation (z.B. „da hörte ich vor Aufregung mein Herz schlagen“). Kalte Erinnerungen sind normalerweise verbunden mit heißen sensorischen (z.B. „Es war dunkel“, „Es roch unangenehm“), kognitiven (z.B. „Ich wollte einfach nur weg“), emotionalen (Angst, Traurigkeit) und physiologischen Informationen (schneller Atem, Herzklopfen). Bei Personen, die eine Traumatisierung erlitten haben, werden die heißen Erinnerungen nicht zusammen mit den dazugehörigen kalten Erinnerungen ausgelöst. Diese Verknüpfung heißer Erinnerungen formen ein Furcht-Netzwerk. Wenn nach dem Trauma im Umfeld der traumatisierten Person ein Hinweisreiz, der im Zusammenhang mit der traumatischen Situation steht, auftaucht, wird automatisch das komplette Furcht-Netzwerk aktiviert. Dies hat zur Folge, dass die ausgelösten heißen Erinnerungen keiner räumlich-zeitlichen Struktur mehr zugeordnet werden können und die Betroffenen das Gefühl haben, als würden sie das damals erlebte Trauma erneut erleben. Dieses Phänomen ist unter dem Begriff Flash-Back bekannt. (Elbert & Schauer, 2002, Elbert et. al, 2005, Lang, 1979)

Gedächtnisstörungen

Aufgrund des verstärkten Aktivierens des Furcht-Netzwerks mit überwiegend emotionalen (heißen) Erinnerungs-Anteilen, wird eine Verknüpfung zu episodischem Wissen (kalte Erinnerung) immer seltener. Mit der Zeit werden die Verbindungen zwischen heißen und kalten Erinnerungen weitestgehend ausgelöscht, nur wenige Verbindungen bleiben. Dies führt zu einer Fragmentierung des autobiografischen Gedächtnisses, was für die Betroffenen zur Folge hat, dass sie Schwierigkeiten haben, Zeitangaben und Abläufe, die mit der traumatischen Erfahrung zusammenhängen, zu rekonstruieren. (Elbert et. al, 2005). Yovell et al (2003) identifizierte zwei Arten von Amnesien, die in Folge eines traumatischen Erlebnisses auftreten können. Kurze, irreversible und klar begrenzte Erinnerungslücken traten bei allen Personen auf, die Zeuge/Opfer einer traumatischen Situation waren. Ausgedehnte, fortschreitende und potentiell reversible Erinnerungslücken

wurden jedoch nur bei jenen Personen gefunden, die in Folge des traumatischen Erlebnisses auch eine PTBS ausbildeten.

Epidemiologie

Nicht bei jedem, der in eine traumatische Situation verwickelt war, bildet sich daraufhin eine PTBS aus. Es scheint, als komme dies eher in Ausnahmefällen vor. Persönlicher Risikofaktoren die schon vor dem traumatischen Ereignis bestanden, haben scheinbar einen Einfluss darauf. In der heutigen Forschung werden überwiegend die Faktoren Bildung, vorherige Traumata, schwere Kindheit, Psychiatrie-Vorgeschichte, sowie die Psychiatrie-Vorgeschichte von Familienmitgliedern erwähnt (Brewin, 2000). Aus anderen Studien ist bekannt, dass Frauen ein etwa doppelt so hohes Risiko haben, eine PTBS zu entwickeln als Männer (Kessler et al., 1995, Breslau et al., 2002). Einen größeren Einfluss darauf ob sich eine PTBS ausbildet oder nicht scheint jedoch die Trauma-Schwere, die psychosoziale Situation nach dem Trauma, so wie soziale Unterstützung oder zusätzliche Belastungen zu haben (Brewin, 2000). Was die Trauma-Schwere anbelangt, zeigten sich erhöhte Raten von PTBS für Vergewaltigung (39 %), Kriegsteilnahme (39 %) und Kindesmissbrauch (35 %) (Kessler, 1995). Silove et al. (2002) weist darauf hin, dass unter der Population der Kriegsbetroffenen jene eine erhöhte PTBS-Vulnerabilität aufweisen, die Opfer von Folter wurden. Des Weiteren gibt es Hinweise dafür, dass mit der Anzahl erlebter Traumata die Wahrscheinlichkeit der Ausbildung einer PTBS ansteigt. Dieses Phänomen ist unter dem Begriff „Dosis-Effekt“ bekannt (Brewin, 2000, Neuner, 2003, Schauer, 2003). Die Prävalenz für eine PTBS liegt in der westlichen Bevölkerung durchschnittlich bei etwa acht Prozent (Breslau et al., 2002, Kessler et. al, 1997).

1.1.2 PTBS bei Asylbewerbern

Die Prävalenz der PTBS scheint bei Asylbewerbern im Gegensatz zur Normalbevölkerung westlicher Länder deutlich erhöht. Silove et al. (1997) untersuchte in Australien vierzig Asylbewerber aus Asien, Lateinamerika, dem mittleren Osten, Europa und Afrika, von denen knapp 80 Prozent Zeuge, bzw. Opfer eines traumatischen Ereignis waren. Er fand unter dieser Population, deren Zugehörige sich im Durchschnitt bereits 28 Monate in

Australien aufhielten, eine PTBS - Prävalenz von 37 Prozent. Als mit der PTBS zusammenhängende Faktoren identifizierte er eine erhöhte Trauma-Exposition im Herkunftsland, zeitliche Verzögerungen im Asylverfahren, Schwierigkeiten im Umgang mit Immigrations-Behörden, Schwierigkeiten eine Arbeit zu finden, sowie Einsamkeit und Langeweile. Eine Studie von Gäbel et al. (2005) unterstützt dieses Ergebnis. Sie untersuchte vierzig Asylbewerber aus dreizehn verschiedenen Herkunftsländern (Afrika, Naher Osten, Indien, China, Balkan, Lateinamerika), die gerade am Anfang ihres Asylverfahrens standen und fand eine PTBS-Prävalenz von 40 Prozent. Iversen et. al. (2004) weist darauf hin, dass die PTBS-Prävalenz bei Asylbewerbern deutlich höher liegt, als bei der Gruppe akzeptierter Flüchtlinge. In seiner Studie, in der Asylbewerber als auch anerkannte Flüchtlinge berücksichtigt wurden, zeigten Asylbewerber mit einer Prävalenz von 43,4 Prozent ein rund vierfach höheres PTBS-Auftreten als Flüchtlinge (11 %). Diese deutlich erhöhte PTBS-Prävalenz bei Asylbewerbern könnte damit erklärt werden, dass sich diese Population in einem erhöhten Stresszustand befindet, ausgelöst durch den Aufenthalt in Asylbewerberheimen und durch die ständige Gefahr, wieder in ihr Herkunftsland abgeschoben zu werden (Iversen, 2004).

1.2 Asylbewerber im deutschen Asylverfahren

1.2.1 Zum Asylrecht allgemein

Seit der Entstehung des deutschen Asylrechts auf Grund der völkerrechtlichen Verpflichtung aus der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 genießen nach Artikel 16a des Grundgesetzes politisch Verfolgte Asyl. Als im Jahre 1992 die Asylantragszahlen auf rund 440.000 stiegen (diese Zahl entspricht etwa $\frac{1}{3}$ der Anträge die von 1953 bis 1991 gestellt wurden), jedoch nur 4,25 Prozent als asylberechtigt anerkannt wurden, einigten sich die Vertreter der CDU, CSU, SPD und FDP, aufgrund der zunehmenden Problematik der Asylverfahrensdauer, sowie steigenden Kosten von Unterbringung und Versorgung der Antragsteller, auf eine umfassende Reform des Asylrechts. Dieser sogenannte „Asylkompromiss“ betraf Neuregelungen, die sicherstellen sollten, dass nur wirklich politisch verfolgte Asylbewerber Asyl zugesprochen bekommen. Zusätzlich einigte man sich auf

einen Abschiebeschutz für nicht Asylberechtigte („kleines Asyl“), die zwar in ihrem Heimatland politisch verfolgt werden, jedoch nicht als asylberechtigt anerkannt werden können. Wie schon erwähnt, ist die Voraussetzung für eine Asylgewährung eine politische Verfolgung. Die Definition von „politischer Verfolgung“ übernimmt jedoch nicht das Grundgesetz, sondern die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und der Verwaltungsgerichte. Diese Definition orientiert sich an der Definition des Begriffs „Flüchtling“ in der Genfer Flüchtlingskonvention. Demnach gilt jemand dann als politisch verfolgt, wenn „sein Recht, Leib, Leben oder persönliche Freiheit aus Gründen gefährdet oder verletzt wird, die allein in seiner politischen Überzeugung, seiner religiösen Grundeinstellung oder in für ihn unveräußerlichen Merkmalen liegen, die sein Anderssein prägen“².

Und doch wird nicht jede negative staatliche Maßnahme als politische Verfolgung gezählt. Es muss sich dabei um eine gezielte Rechtsgutverletzung, also eine Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, oder sonstigen Rechten handeln. Die Intensität der Maßnahme muss darauf gerichtet sein, den Betroffenen aus der Gemeinschaft auszugrenzen. „Es muss sich um eine Maßnahme handeln, die so schwerwiegend ist, dass sie die Menschenwürde verletzt und über das hinausgeht, was die Bewohner des jeweiligen Staates ansonsten allgemein hinzunehmen haben“².

Sobald ein Ausländer als Asylbewerber bei den Behörden vorstellig oder von der Behörde als solcher erkannt wird, erfolgt die Verteilung auf eine Erstaufnahmeeinrichtung der Bundesländer. Zuständig für die Durchführung des Asylverfahrens ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), das zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Inneren gehört.

Anhand einer persönlichen Anhörung soll entschieden werden, ob der Bewerber ein Anrecht auf Asyl hat. Aufgrund der typischerweise bestehenden Beweisnot der Asylbewerber muss dieser sein Verfolgungsschicksal nicht beweisen, sondern muss den Behörden glaubhaft machen, dass eine asylrelevante Verfolgungsgefahr für ihn besteht. „Es wird von ihm verlangt, dass er alle Tatsachen, die seine Furcht vor politischer

² Bundesministerium des Inneren: Asyl und Flüchtlinge (Aktuelle Angaben)

Verfolgung begründen oder sonst einer Abschiebung entgegenstehen, umfassend vorgetragen und verfügbare Unterlagen vorgelegt werden.“³

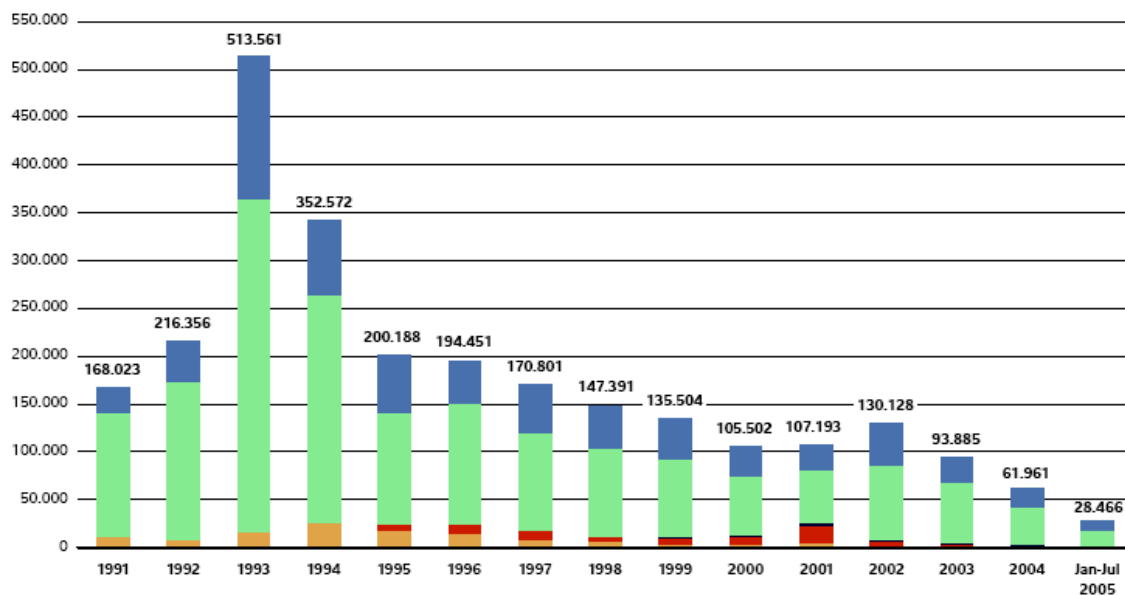
Wird ein Asylgesuch abgelehnt, hat der Asylbewerber die Möglichkeit den Rechtsweg über das Verwaltungsgericht einzuschlagen. Von diesem Recht machen etwa 80 Prozent der abgelehnten Asylbewerber Gebrauch.

Auch wenn ein Asylbewerber als nicht asylberechtigt eingestuft wird, gibt es für ihn die Chance auf sogenannten subsidiären Schutz. Dieser Schutz soll eine Abschiebung in das Herkunftsland des Asylbewerbers aus humanitären Erwägungen verhindern, wenn „dem Ausländer im Heimatstaat die Todesstrafe, Folter oder andere unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder andere existenzielle Gefahren konkret drohen.“³

Seit einigen Jahren geht die Anzahl der Asylbeanträge immer weiter zurück. Im Jahr 2004 gingen beim Bundesamt insgesamt noch 50.152 Anträge ein, wobei es sich bei 36,4 Prozent um Folgeanträge handelte.

Von den Entscheidungen über Asylanträge wurden im Jahr 2004 lediglich 1,0 Prozent nach Art. 16 a GG als Asylberechtigte anerkannt. 1,8 Prozent erhielten nach § 60 Abs. 1 Gewährung von Abschiebungsschutz und bei 1,6 Prozent wurde Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 2,3,5,7 festgestellt. Als „unbegründet“/„offensichtlich unbegründet“ wurden 62,3 Prozent abgelehnt und bei den restlichen 32,8 Prozent erging eine formelle Entscheidung (siehe Abb.1.2-I). Formelle Entscheidungen erfolgen ohne nähere inhaltliche Prüfung des Asylvorbringens, z.B. Ablehnung des Antrags auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens.

Entwicklung der einzelnen Entscheidungsarten seit 1991 in absoluten Werten



Seit 01.01.2005 ersetzt § 60 Abs. 1 bzw. Abs. 2 bis 7 AufenthG die §§ 51 Abs. 1 bzw. 53 Abs. 1 bis 6 AuslG.
 Daten zum Abschiebungsschutz gemäß § 51 Abs. 1 AuslG liegen erst seit 1995 vor. Entscheidungen gem. § 53 AuslG werden erst seit 1999 statistisch als eigenständige Entscheidung erfasst.

■ formelle Entscheidungen
 ■ Ablehnungen
 ■ Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 2, 3, 5 o. 7 AufenthG
 ■ Abschiebungsschutz gem. § 60 Abs. 1 AufenthG
 ■ Anerkennungen nach Art. 16 a GG

Angaben in Personen
 Quelle: MARIS

Abb. 1.2-I : Entwicklung der einzelnen Entscheidungsarten seit 1991 in absoluten Werten. Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Das Bundesministerium des Inneren betont, „(...) dass ein effizientes Asylverfahren nach wie vor wichtig bleibe und es das Ziel sei, diejenigen, die tatsächlich Schutz benötigen, schnell und zuverlässig zu erkennen und von denjenigen zu unterscheiden, die sich zu Unrecht auf das Asylrecht berufen.“³ Darauf, dass beim Asylverfahren nicht nur auf die Effizienz, sondern auch auf eine kurz Verfahrensdauer geachtet werden sollte, weist Laban et al. hin (2004). In seiner in den Niederlanden durchgeführten Studie fand er Ergebnisse dazu, dass Asylbewerber, die schon über zwei Jahre im Land sind, ein im Durchschnitt doppelt so hohes Risiko haben unter psychiatrischen Krankheiten zu leiden, als Asylbewerber, die sich erst seit weniger als sechs Monaten im Land aufhalten. Die durchschnittliche Gesamtverfahrensdauer der Asylbewerber, deren Anträge letztinstanzlich im Jahre 2003 abgeschlossen wurden, lag bei 23,7 Monaten (Bundesministerium des Inneren).

³ Bundesministerium des Inneren: Asyl und Flüchtlinge (Aktuelle Angaben)

1.2.2 Die Erstanhörung beim Bundesamt – allgemeine Probleme

Aufgrund der komplexen Gesprächssituation der Anhörung, in der Asylbewerber in einem für sie fremden Rechtssysteme, meist sprachvermittelt sensible persönliche, wie auch politische Aussagen zu ihrem bisherigen Leben geben sollen, stellt die Erstanhörung an sich eine herausfordernde Situation da. Man kann davon ausgehen, dass entsprechende soziodemografische, kulturelle und psychische Faktoren den Ablauf der Anhörung beeinträchtigen können. Im Folgenden wird als Beispiel lediglich die problembehaftete Funktion des Sprachvermittlers dargestellt.

Im juristischen wie auch im psychotherapeutischen Kontext wird der Dolmetscher beauftragt, lediglich das Gesagte des Untersuchers, bzw. Anhörers, sowie des Asylbewerbers wörtlich zu übersetzen – er soll also als eine Art „Postbote“ fungieren. Diese Postboten-Funktion muss jedoch kritisch betrachtet werden. Es handelt sich bei der Anhörung nicht um eine normale Gesprächsrunde. Zwischen Asylbewerber und Anhörer steht eine Sprachbarriere. Der Dolmetscher entscheidet über die Schnittmenge der zwei separaten „Sprachräume“ des Asylbewerbers und des Anhörers. Beide Seiten müssen dabei darauf vertrauen, dass die Übersetzung dem Gesagten des Gegenübers entspricht, und dass ihre Fragen bzw. Antworten äquivalent bei dem Anderen ankommen (Scheffer, T., 1997). Bischoff et al. (2003) untersuchten den Einfluss von Sprachbarrieren zwischen Schweizer Krankenschwestern und hauptsächlich aus dem Balkan stammenden Asylbewerbern auf das Berichten der Asylbewerber über ihre traumatischen Erlebnisse. Adäquate Sprachvermittlung, die sich entweder durch eine gemeinsame Sprache, oder durch den Einsatz professioneller Dolmetscher auszeichnete, hing stark mit einem ausführlichen Bericht traumatischer Erlebnisse zusammen und führte dreimal häufiger zu einer Überweisung zu einem Psychologen (siehe dazu auch Eytan A., 2002). Das Fungieren von Familienmitgliedern als Dolmetscher hat sich als nachteilig herausgestellt. Asylbewerber sprechen in deren Anwesenheit aus Scham, oder aus der Intention, die Zuhörer vor ihrer Geschichte zu schützen, eher nicht (Bischoff et al., 2003,). Wurzel (1998) führt drei Komponenten auf, die für eine Qualitätssicherung der Dolmetscher -Situation von Bedeutung sind. Der Beruf des Dolmetschers ist kein geschützter Begriff. Von Dolmetschern, die

im gerichtlichen Rahmen übersetzen wollen, wird zwar üblicherweise ein abgeschlossenes Studium zum Dipl.-Dolmetscher, oder der Nachweis einer abgelegten Industrie- und Handelskammer-Prüfung verlangt, jedoch ist in manchen Sprachen, z.B. Kurdisch, der Bedarf an Dolmetschern so groß, dass bei deren Auswahl die Qualitätssicherung beträchtlich eingeschränkt ist. Ein Problem der sprachlichen Komponente ergibt sich aus der Situation, dass sich Sprachen je nach Region stark in ihrem Dialekt unterscheiden, und sich somit bestimmte Begriffe je nach Herkunft unterschiedlich interpretieren lassen. Die dritte Komponente bezieht sich auf soziokulturelle Unterschiede. Wurzel sieht darin eine der bedeutendsten Ursachen für Missverständnisse zwischen Anhörer und Asylbewerber. Dieses „Aneinander Vorbeireden“ basiert auf unterschiedlicher Begrifflichkeit von Verwandtschafts-Beziehungen, des Verhältnisses zwischen Mann und Frau, Zahlen und Daten sowie Höflichkeit. Zusätzlich ist der soziale Unterschied zwischen Anhörer und Ausländer von starker Bedeutung. Die Fragen des Anhörers sind meist, unberücksichtigt der sozialen Herkunft des Bewerbers, in einem komplizierten Deutsch formuliert. Die Verantwortung, den Inhalt der Frage adäquat dem Asylbewerber zu vermitteln, liegt letztendlich in der Verantwortung des Dolmetschers.

1.2.3 Zusätzliche Probleme bei traumatisierten Asylbewerbern

Aufgrund der im Abschnitt 1.1.1 erläuterten Symptomatik der PTBS, stellt das Berichten des Verfolgungsschicksals für Traumatisierte eine schwer zu bewältigende Anforderung da. Die Art und Weise des Verlaufs der persönlichen Anhörung eines Asylbewerber ist vor allem deshalb entscheidend für das Ergebnis seines Asyl-Antrages, da sich die Entscheider selten auf Beweismaterial stützen können, und sich somit meist auf die Glaubwürdigkeit der Erzählung berufen (Bundesministerium des Inneren).

Die Anforderungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge an die Glaubhaftigkeit eines Asylbewerbers bestehen aus Faktoren wie Vollständigkeit der Asylgründe, Detailreichtum der Aussagen, Chronologie der Schilderung, sowie vollständige Widerspruchsfreiheit (Birck, 2002).

Der heutige Stand der Forschung besagt, dass Traumatisierte gerade durch ihr starkes Vermeidungsverhalten und Dissoziieren (siehe 1.1.1) diesen

Anforderungen häufig nicht gewachsen sind (Koch, 2001, Asylpraxis, 2001, Birck, 2002). Die Problematik des eingeschränkten autobiographischen Gedächtnisses bei Traumatisierten stellt in der Erstanhörung eine starke Verzerrung da. Herlihy et al. (2002) untersuchten die Konsistenz autobiografischer Aussagen von 39 Asylbewerbern aus Bosnien und dem Kosovo. Dabei sollten die Asylbewerber zu verschiedenen Zeitpunkten ein traumatisches und ein nicht-traumatisches Erlebnis berichten. Die Ergebnisse zeigten, dass bei Personen mit hohen PTBS-Werten die Anzahl der intraindividuellen Unterschiede mit der zeitlichen Differenz zwischen den Interviews anstieg. Die inhaltlichen Abweichungen betrafen dabei eher periphere, als essenzielle Bereiche der berichteten Situation. Demnach sollte aus inhaltlichen Abweichungen bei Berichten autobiografischer Daten nicht auf deren Unglaubwürdigkeit geschlossen werden. Aufgrund des Standes der Forschung zur Einschränkung des autobiografischen Gedächtnisses entschied die Europäische Menschenrechtskommission 1998, dass von Folteropfern selten vollständige Genauigkeit verlangt werden könne.

Weber zeigte in seiner Studie von 1998 mehrere Mängel im Ablauf der Anhörung auf, die darauf hinwiesen, dass die Chance einer Asylanererkennung stark vom soziokulturellen Hintergrund des Asylbewerbers, sowie von den Rahmenbedingungen der Anhörung abhängt.

In seiner Studie untersuchte er das Asylverfahren betreffende Unterlagen, wie z.B. Anhörungsprotokolle, Asylentscheide und gutachterliche Stellungnahmen von 40 zufällig ausgesuchten Patienten des Berliner Behandlungszentrums für Folteropfer.

Es zeigte sich, dass das Bildungsniveau der Asylbewerber einen deutlichen Einfluss auf das Ergebnis des Verfahrens zu haben schien. Je höher das sprachliche Differenzierungs- und Darstellungsvermögen, desto höher schien das Gewicht von Verfolgungserlebnissen und desto häufiger erfolgte eine Asylanererkennung. Des Weiteren fiel die Dauer der Asylananhörung bei jüngeren Flüchtlingen meist kürzer aus als bei den Älteren. In häufig dokumentierten gemeinsamen Anhörungen von Ehepartnern, bzw. Familien wurde oftmals nur der männliche Erwachsene befragt. Eine gemeinsame Anhörung hat zusätzlich zur Folge, dass eine Offenbarung von sexuellen Misshandlungen häufig erschwert wird. Weber weist darauf hin, dass vor

allein eine Kombination dieser drei Faktoren (Bildung, Alter, Geschlecht) deutliche Auswirkungen auf Asylanerkennungen haben können.

Des Weiteren weist Weber auf mangelnde Sensibilität und Sorgfalt der Behörden im Umgang mit Asylbewerbern im Rahmen der Anhörung hin. So kritisiert er ein mangelndes Interesse am aktuellen Gesundheitszustand des Asylbewerbers, geringes Interesse und Unprofessionalität im Umgang mit Folteropfern und –berichten, sowie eine fehlende Sorgfalt bei Rückübersetzungen der Anhörungsprotokolle.

Weber weist darauf hin, dass sich die Einzelentscheider nur bei der Hälfte der Flüchtlinge aus der Stichprobe bemühten, eine umfassende Berichterstattung über traumatisierende Ereignisse zu erfragen, obwohl von Seiten der Asylbewerber mehrfach Hinweise auf Misshandlungen gegeben wurden. Des Weiteren wurden die Haft- und Foltererlebnisse in den Asylentscheiden meist als irrelevant unglaubwürdig beurteilt oder wurden gar nicht erwähnt.

1.3 Entwicklung der Fragestellung

Die Gruppe der Traumatisierten stellt unter der Population der Asylbewerber eine deutliche Risikogruppe bezüglich eines gerechten Verlaufs des Asylverfahrens da. Von einer Minorität kann man aufgrund der oben aufgeführten epidemiologischen Studien nur begrenzt sprechen. Im Rahmen Gutachtenerstellung in der Flüchtlingsambulanz Konstanz fiel auf, dass unter der Population der traumatisierten Asylbewerber einige in der Erstanhörung detailliert über ihr Trauma berichteten, andere jedoch kaum, oder gar keine Hinweise auf ihre Verfolgungsgeschichte abgaben. Daraufhin stellte sich die Frage, welche Faktoren ein ausführliches Berichten des Verfolgungsschicksals begünstigen und welche Faktoren eine ausführliche Aussage eher beeinträchtigen. Dem Autor war zum Zeitpunkt der Studie nur eine vergleichbare Studie bekannt (Weber, 1998), daher besteht die Arbeit sowohl aus hypothesengeleiteten, als auch aus explorativen Elementen. Es wurden potentiell beeinflussende Faktoren aus den Bereichen Soziodemografie, psychische Verfassung, sowie Rahmenbedingungen der Erstanhörung erhoben und in ihrem Einfluss auf die Detailliertheit der Aussage untersucht. In der Studie von Weber wird darauf hingewiesen, dass

selbst detaillierte Schilderungen in den Asylentscheiden nicht die Bedeutung erfahren, die ihnen zustehe (Weber, 1998). Aufgrund dieses Befundes interessierte die Frage, ob sich die Asylentscheide je nach Detailliertheit der Aussage in der Erstanthörung inhaltlich voneinander unterscheiden. Da hierzu aus schon vorhandenen Studien zu wenige Hinweise für eine Hypothesengenerierung zur Verfügung standen, sollte diese Fragestellung explorativ angegangen werden.

Es ist zu vermuten, dass neben denen unter Punkt 1.2.3 aufgeführten Risikofaktoren (Geschlecht, Bildung, Alter, PTBS-Symptomatik), solche Faktoren als zusätzlich risikobehaftet für eine benachteiligte Asylanthörung gelten, die generell bei der Population traumatisierter Asylbewerber mit verstärkter psychischer Beeinträchtigung assoziiert sind.

Einer dieser Risikofaktoren könnte nach Basoglu et al. (1997) eine politische Nicht-Betätigung darstellen. Die Forschungsergebnisse weisen einerseits darauf hin, dass politisch aktive Folteropfer unter schwerwiegenderer Folter leiden müssen als nicht politisch Aktive. Andererseits zeigen die Ergebnisse jedoch, dass politisch Aktive weniger schwerwiegende psychologische Probleme davontragen als politisch nicht aktive Folteropfer. Die Situation einer verstärkt unvorhersagbaren und unkontrollierbaren Folter könnte einer der Gründe für das erhöhte Risiko für nicht politisch Aktive darstellen (Basoglu et al., 1997).

Ein weiterer beeinträchtigender Faktor könnte im Erleben eines Schädel-Hirn-Traumas gesehen werden. Es gibt Hinweise darauf, dass bis zu 70 Prozent gefolterter Personen Schläge auf den Kopf erfahren haben (Moreno et al., 2002). Diese Population ist stark gefährdet, in der Folge ein Schädel-Hirn-Trauma zu erleiden. Auch wenn sich manche Symptomatik der PTBS mit der eines Schädel-Hirn-Traumas überlappt, wie z.B. Konzentrationsschwierigkeiten und Irritiertheit, berichten Traumatisierte mit Schädel-Hirn-Trauma vermehrt von Konzentrationsschwierigkeiten (Bryant & Harvey, 1999).

Diese Arbeit hat zum Ziel, Risikogruppen unter der Population traumatisierter Asylbewerber zu identifizieren, als auch Mängel im Umgang mit traumatisierten Asylbewerbern zu erkennen, um somit einen Beitrag zur Optimierung des Asylverfahrens zu leisten.

2 Methodik

2.1 Psychologische Forschungs- und Modellambulanz für Flüchtlinge

Die Daten der vorliegenden Studie wurden von Mitarbeitern der Fachgruppe „Psychotraumatologie“ der Universität Konstanz erhoben. Seit einigen Jahren erforscht diese Gruppe unter der Leitung von Prof. Dr. Thomas Elbert die Auslöser, Symptomausprägungen und Therapiemöglichkeiten der Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS). Zu Beginn des Jahres 2003 entstand mit Unterstützung des Europäischen Flüchtlingsfond (EFF) sowie in Kooperation mit der Nichtregierungsorganisation *vivo international* die „Psychologische Forschungs- und Modellambulanz für Flüchtlinge“.

„Die Forschungen an der Psychologischen Forschungs- und Modellambulanz für Flüchtlinge und, in Zusammenarbeit mit *vivo international*, in den Krisenländern selbst (Herkunftsländer der Flüchtlinge), haben zum Ziel, etwaige psychische Leiden und Störungen von Flüchtlingen zu untersuchen, angemessen zu diagnostizieren – auch im Sinne von klinischen Begutachtungen- und mit Methoden zu therapieren, die auf ihre Effektivität hin überprüft werden.“⁴

2.2 Stichprobe

Anmerkung:

Um den Lesefluss zu erleichtern, wird in der vorliegenden Studie ausschließlich die männliche Schreibweise benutzt. Damit sind selbstverständlich immer auch die entsprechenden weiblichen Vertreter gemeint. Ich bitte dies zu berücksichtigen.

Der Autor

In die Studie wurden solche Flüchtlinge einbezogen, die aufgrund der im Rahmen der psychologischen Untersuchung an der Flüchtlingsambulanz (s.u.) erhobenen Daten schwere Misshandlungen erlebt haben und als „schwer traumatisiert“ eingestuft wurden, sowie ein psychologisches Gutachten ausgestellt bekamen.

⁴ Aus: Jahresbericht, Dezember 2003-November 2004, Psychologische Forschungs- und Modellambulanz für Flüchtlinge

Das letztere Selektionskriterium begründet sich mit der Tatsache, dass nur für jene Personen die richterlichen Unterlagen wie Niederschrift und Asylbescheid angefordert wurden und somit zum Zeitpunkt der Studie vorlagen.

Der Kontakt zu den Flüchtlingen kam überwiegend (68,6 %) durch die Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen (amnesty international, Exilio, Refugio), sowie Bürgerinitiativen aus der Umgebung zustande. 17,6 Prozent der Teilnehmer wandten sich über ihren Rechtsanwalt an die Ambulanz. Die Gutachteranfragen der restlichen 13,8 Prozent erreichte die Ambulanz über Ärzte, das Gericht, oder andere Behörden.

Die 52 Teilnehmer befanden sich zum Zeitpunkt der Untersuchung in unterschiedlichen Phasen ihres Asyl-Anerkennungs-Verfahrens, waren jedoch alle in ihrem Erstverfahren abgelehnt worden. Sie hielten sich zum Zeitpunkt der Untersuchung bereits zwischen acht Monaten und zwölf Jahren im Exil auf (Median: $2 \frac{3}{4}$ Jahre). Die Stichprobe besteht aus 22 weiblichen und 30 männlichen Flüchtlingen. Die Mehrzahl der Teilnehmer (80,8 %) sind kurdischer Ethnizität. Die restlichen Teilnehmer sind Roma oder albanischer, algerischer, bosnischer, und anderer Herkunft.

Im Mittel berichteten die Teilnehmer von rund fünf verschiedenen traumatischen Erlebnissen ($M = 4,67$; Standardabweichung: 0,218). Wie in Abb. 2.2-I dargestellt, haben rund 80 Prozent der Stichprobe in ihrem Herkunftsland traumatische Erlebnisse wie Folter oder gewaltsame Übergriffe durch Fremde, bzw. Familienmitglieder erlebt. Etwa die Hälfte der Partizipanten wurden Opfer sexueller Übergriffe durch Fremde, waren inhaftiert, oder befanden sich in Kriegssituationen. 36,5 Prozent wurden Zeuge schwerer Unfälle oder Naturkatastrophen.

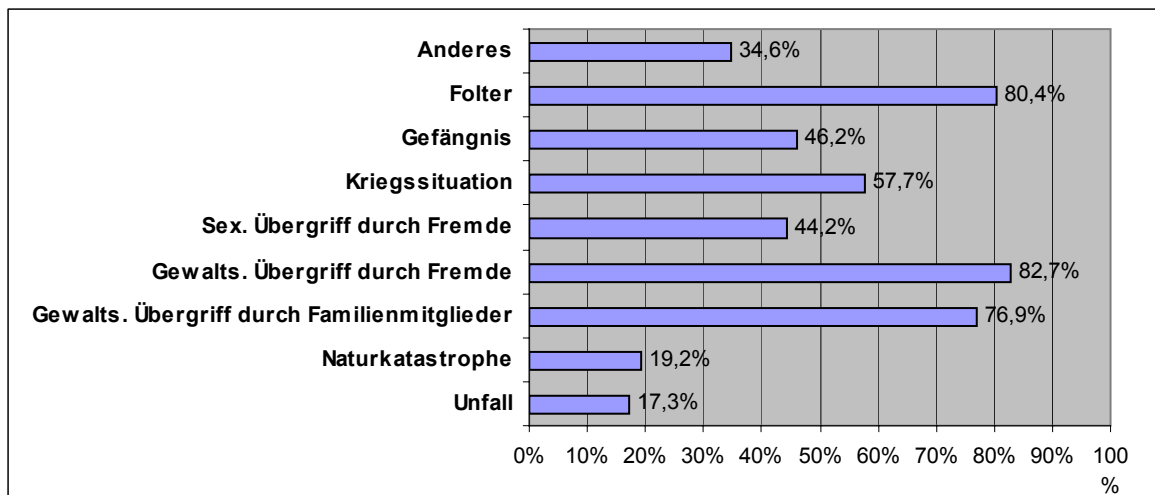


Abbildung 2.2-I : Übersicht über die Typisierung und Verteilung der erlebten traumatischen Ereignisse

2.3 Instrumente

2.3.1 Psychologische Untersuchungen der Flüchtlingsambulanz

Die psychologische Untersuchung der Partizipanten dieser Studie wurde von wissenschaftlichen Mitarbeitern der psychologischen Forschungs- und Modellambulanz für Flüchtlinge im Zeitraum April 2000 bis Februar 2005 durchgeführt. Bei der Untersuchung handelte es sich um ein ca. sechs - stündiges halb-standardisiertes Interview, in dem traumatische Erfahrungen, soziodemographische Daten, sowie Angaben über psychische und psychosomatische Störungen erfasst wurden.

Aufgrund der oft geringen bzw. nicht vorhandenen Deutschkenntnisse der untersuchten Flüchtlinge sitzt jeder Untersuchung ein – von Mitarbeitern der Trauma-Ambulanz trainierter – Dolmetscher, wenn möglich gleicher Ethnizität bei. Meistens kann es so eingerichtet werden, dass zu den Flüchtlingen Dolmetscher gleichen Geschlechts geladen werden.

Die Untersuchungen dienen der Diagnostizierung und Einschätzung etwaiger psychischer Beeinträchtigung der Klienten, insbesondere bezüglich des Vorliegens der Kriterien einer Posttraumatischen Belastungsstörung.

Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten erklärten sich die wissenschaftlichen Mitarbeiter bereit, basierend auf der psychologischen Untersuchung, den teilnehmenden Flüchtlingen ein psychologisches Gutachten anzufertigen, welches diese in ihr Asylverfahren mit einbringen konnten. Da die Untersuchungen immer Teil laufender Promotions-, oder

Diplomarbeiten waren, änderten sich über die Zeit auch viele der dort angewendeten Instrumente. Somit wurden in die hiesige Studie nur Daten jener Instrumente miteinbezogen, die über die fast fünf-jährige Erhebungszeit konstant verwendet wurden. An dieser Stelle werden nun jene Teile des halbstandartisierten Interviews vorgestellt, welche in der vorliegenden Studie verwendet wurden.

Erhobene Variablen

Zur Erstellung eines psychologischen Gutachtens ist eine ausführliche Erfassung der Lebensgeschichte unentbehrlich. Bezüglich Informationen über den **soziokulturellen Hintergrund** der Teilnehmer wurden folgende Variablen erhoben: Geburtsdatum; Geschlecht; Ethnizität; Ehestatus; Anzahl der Kinder; Anzahl der Jahre an formaler Bildung; sowie politische Aktivität. Bei der Variable „Politische Aktivität“ handelt es sich um eine binäre Variable. Als „politisch aktiv“ wurden solche Teilnehmer eingestuft, die angaben, Mitglied einer Partei oder Teilnehmer gezielter politischer Aktionen, wie z.B. „Flugblätter für eine Partei verteilen“, gewesen zu sein.

Zur Erfassung der **Lebenssituation im Exil** wurden die Variablen Anzahl der Monate im Exil, Wohnsituation im Exil (Bspw. Flüchtlings-Wohnheim/eigenes Haus), Behörde/Organisation, über die der Kontakt zwischen Trauma-Ambulanz und Flüchtling zustande kam, sowie der Immigrationsstatus.

Zur Erfassung der derzeitigen **psychischen Verfassung** wurden folgende Variablen einbezogen: Einnahme von Medikamenten (Abführmittel, Anxiolytika, Antidepressiva, Neuroleptika, Medikamente für den Magen, Blutdruck, gegen Schmerzen, gegen Schlaflosigkeit); Drogen-, Medikamentenmissbrauch; Zigarettenkonsum; Autoaggressivität; Impulskontrolle; Suizidrisiko; Stationärer Psychriaufenthalt; Variablen aus der *Post-Traumatic Stress Diagnostic Scale* (s.u.).

Bezüglich des **Verfolgungsschicksals** wurden folgende Variablen ausgewählt: Wem hat der Asylbewerber schon alles von seinen traumatischen Erlebnisse erzählt; Anzahl der Tage in Haft; Anzahl der Verhaftungen; Alter bei dem ersten traumatischen Erlebnis; Alter bei der ersten Misshandlung; Anzahl der ermordeten/vermissten Familien-

angehörigen; Anzahl der verhafteten/gefolterten Familienangehörigen; Art des traumatischen Erlebnisses (Konstanzer Folterfragebogen, s.u.).

Posttraumatic Stress Diagnostic Scale (PDS)

Die *Posttraumatic Stress Diagnostic Scale* (PDS, Foa et al., 1995; deutsche Übersetzung: Ehlers, Steil & Winter, 1995) ist ein Selbstberichtsfragebogen, der als Screening-Instrument eingesetzt werden kann und mit dessen Hilfe sowohl Hinweise auf das Vorliegen einer PTBS, als auch auf deren Schweregrad erhoben werden können (ist dem Anhang beigelegt). Er setzt sich zusammen aus einem Ereignisteil, in dem die erlebten traumatischen Ereignisse systematisch erhoben werden und einem zweiten Teil, in dem die Symptome in enger Anlehnung an den DSM-IV ermittelt werden. Dieser Fragebogen weist sowohl eine hohe Interraterreliabilität, als auch eine hohe Spezifität und Sensitivität auf (Foa, 1995). Aufgrund der teils niedrigen Bildung, der Sprachbarriere und um inhaltlichen Missverständnissen vorzubeugen wurde der Fragebogen von den Untersuchern in Form eines Interviews durchgeführt.

Konstanzer Folterfragebogen

Zur spezifischen Erfassung der traumatischen Ereignisse diente der *Konstanzer Folterfragebogen*, der in Anlehnung an Başoğlu et al (Başoğlu, 1994) 44 vor allem für die Türkei typische Foltermethoden beinhaltet (ist dem Anhang beigelegt). Dieser Fragebogen wird ebenfalls als Interview durchgeführt, wobei der Klient gebeten wird, die Fragen lediglich zu bejahen oder zu verneinen. Eine detaillierte gemeinsame Bearbeitung des traumatischen Erlebens, wie sie beispielsweise Bestandteil der in der Trauma-Ambulanz angewendeten *Narrativen Expositions-Therapie* (Schauer, M. et al. 2005) ist, ist hier nicht vorgesehen.

2.3.2 Inhaltsanalytische Erhebungsmethode

Die quantitative Inhaltsanalyse ist eine empirische Methode, die es ermöglicht, qualitatives Material wie z.B. Protokolle oder Zeitungsartikel systematisch zu erfassen (Früh, 2001). Die Quantifizierung wird in Zahlen dargestellt, sei es kontinuierlich oder nominalskaliert (bspw. 0 = vorhanden;

1 = nicht vorhanden). Die Ergebnisse müssen intersubjektiv nachvollziehbar, und somit auch reproduzierbar, kommunizierbar und kritisierbar sein, um als objektiv zu gelten (Früh, 2001). Die Variablengenerierung geschieht zum einen vor dem Hintergrund schon bestehender theoretischer Annahmen, zum anderen wird versucht, neue, der Fragestellung entsprechende Variablen, zu erkennen und zu kodieren. Diese Vorgehensweise hat zur Folge, dass nach dem ersten Schritt ein zweiter folgt, in dem nun alle noch nicht erhobenen Variablen von Anfang an erhoben und ergänzt werden. Die für die Erfassung der Variablen aus der Niederschrift und dem Asylbescheid verwendeten Erhebungsunterlagen sind dem Anhang beigelegt.

Die Kodierung des Materials wurde vom Autor selbst vorgenommen.

Um den Grad der Objektivität zu messen, wurde je etwa 30 Prozent des Materials (10 Asylbescheide, 15 Niederschriften) von einem Zweit-Rater erneut analysiert. Die Objektivitätsmaße sind am Ende dieses Kapitels aufgeführt.

a) Die Niederschrift der Erstanhörung

Gemäß der Hypothesen (s.o.) wurden aus dem Protokoll der Erstanhörung quantitative, als auch qualitative Variablen erhoben.

Die Informationen **quantitativer Art** bestehen aus folgenden Variablen: Datum und Ort der Anhörung; Dauer der Anhörung; Dauer der Rückübersetzung; Geschlecht des Einzelentscheiders und des Dolmetschers; gemeinsame oder Einzelanhörung; Anwesenheit eines Gastes bei der Anhörung; Rechtlicher Beistand; Ethnizität des Dolmetschers; Erkundigung nach gesundheitlicher Verfassung; sowie Hinweis auf Wichtigkeit der Anhörung. Die Variablen **qualitativer Art** bestehen aus folgenden Punkten:

→ Hinweise des Asylbewerbers auf tatsächlich oder potentiell

erfahrene Gewalt: Hier werden jene Äußerungen bezüglich Unterdrückung/ Gewalt gezählt, die einen interessierten Gesprächspartner dazu veranlassen könnten, weitere Fragen diesbezüglich zu stellen. Es wurde pro Satz nur einmal gezählt, es sei denn es handelte sich um zwei deutlich verschiedene Situationen. Es wurden generell nur jene Handlungen gezählt, die den Asylbewerber selbst betreffen. Solche

Hinweise können relativ unspezifisch sein, wie z.B. *„sie haben uns nicht in Ruhe gelassen“*, oder auch sehr detailliert, wie z.B. *„Ich wurde sexuell missbraucht, indem ich mich auf eine Flasche setzen musste und sie mich nach unten drückten“*.

→ **Fragen mit denen der Einzelentscheider nach Verfolgung fragt, bzw. auf entsprechende Hinweise des Asylbewerbers eingeht:**

Diese Variable bezeichnet ebenfalls nur Fragen nach dem Schicksal des Asylbewerbers selber. Es geht um Fragen, die man als Interviewer benötigt, um ein klares Bild der Verfolgungsqualität zu bekommen. Hierzu zählen z.B. Fragen wie *„Wie oft wurden Sie misshandelt“*. Ausgeschlossen wurden jene Fragen, die offensichtlich eher dazu dienen, das Maß der Glaubwürdigkeit des Asylbewerbers festzustellen, anstatt zentrale Umstände des Verfolgungsschicksals zu Tage zu fördern (Bsp.: *„Beschreiben Sie den Platz, wohin man sie gebracht hat“*).

→ **Fragen zur Einreise :**

Beispielsweise: *„Wann haben Sie sich zur Ausreise entschlossen“*.

Es werden auch mehrere Fragen/Fragewörter in einem Satz gezählt.

→ **Fragen zum soziodemographischen Hintergrund:**

Beispielsweise: *„Welche Sprachen sprechen Sie“*, *„Welche Schulen haben Sie besucht“*. Es werden auch solche Fragen hinzugezählt, die auf Lebens- und Wohnsituationen von Familienmitgliedern abzielen.

→ **Vom Einzelentscheider gemachten Vorhaltungen:**

„Vorhaltungen“ werden gemacht, indem der Einzelentscheider den Asylbewerber mit Unstimmigkeiten in den Erzählungen konfrontiert.

→ **Mitgebrachte Beweise :**

Dazu zählt Material wie z.B. Fotos, Aktenkopien, oder Briefe.

Ob dieses Material im Laufe des Verfahrens als Beweismaterial zugelassen wird oder eine Auswirkung auf den Verfahrensausgang hat, bleibt hierbei unberücksichtigt. Diese Variable wurde zusätzlich binär kodiert, um eher den Fakt des Einbringens von mindestens einem Beweismittel als die Gesamtzahl der Beweise zu fokussieren.

b) Der Bescheid über die Asylanerkennung

Da nur von 37 der 52 Studienteilnehmern der Asylbescheid vorlag, basieren die Ergebnisse aus diesem Bereich auf einer entsprechend kleineren

Stichprobe. Die Verteilung dieser 37 Personen auf die drei Ausprägungen der abhängigen Variable (s.u.) war jedoch gleichmäßig. Die Variablen aus dem Asylbescheid bestehen ebenfalls aus quantitativen und qualitativen Variablen. Der **quantitative Teil** besteht aus den Variablen Datum der Entscheidung; Art der Entscheidung; und Übereinstimmung der Person des Anhörers mit der Person des Entscheiders.

Der **qualitative Teil** setzt sich aus neun dichotomen Variablen zusammen, die verschiedene Ablehnungsgründe kodieren.

→ **Es besteht im Herkunftsland keine allgemeine Gefahrenlage**

Bspw.: „Es ist bei einer Rückkehr nicht mit staatlichen Verfolgungsmaßnahmen zu rechnen“

→ **Der Asylbewerber ist über ein sicheres Drittland eingereist**

→ **Fehlender Kausalzusammenhang zwischen der Verfolgung und der Flucht**

Wenn bspw. der Zeitraum zwischen Haft und Flucht zu groß ist.

→ **Die Erzählung ist nicht glaubhaft**

→ **Die Erzählung enthält zu wenig Details/Angaben**

→ **Die Qualität der berichteten Verfolgung übersteigt nicht die**

Zumutbarkeitsschwelle. Bsp.: „Zwei Tage Haft, ohne Prozess“

→ **Im Herkunftsland besteht eine inländische Fluchtmöglichkeit**

→ **Die Aktivitäten des Bewerbers werden nicht als „politische Aktivität“**

eingestuft. Bsp.: „Die Tatsache, dass der Antragssteller (...) nach wenigen Tagen freigelassen wurde, ist (...) als Indiz dafür zu werten, dass er sich (...) in asylrechtlich unbedeutender Weise politisch betätigt hat...“

→ **Die berichteten Vorfälle werden als Einzelfälle eingestuft.**

Bsp.: „Gelegentliche Übergriffe der Polizeiorgane, die für den Betroffenen auf Dauer ohne nachteilige Folgen bleiben, können nicht berücksichtigt werden“.

Begründungen, die bei weniger als 10 Prozent der Studienteilnehmer zu beobachten waren und zwischen denen keine Zusammenhänge gefunden wurden, werden nicht weiter aufgeführt. Dazu zählen Begründungen wie „Widerspruch zu Familienmitgliedern“, „keine eigenen Asylgründe geltend gemacht“, Religionszugehörigkeit nicht glaubhaft“, und „Unterstützung einer Terrororganisation“.

Objektivitätsmaße der inhaltsanalytischen Variablen

Variable	Interklassenkorrelation	Untergrenze*	Obergrenze*
Hinweise auf Gewalt	ICC = 0,85 (p = .000)	0,63	0,94
Nachfragen des Anhörers	ICC = 0,93 (p = .000)	0,82	0,98
Fragen zur Soziodemografie	ICC = 0,89 (p = .000)	0,71	0,96
Fragen zur Einreise	ICC = 0,82 (p = .000)	0,57	0,93
Vorhaltungen	ICC = 1,0 (p = .000)	1,0	1,0

Tabelle 2.3-I : Interklassenkorrelationsmaß für Intervallskalierte Variablen

* 95 %- Konfidenzintervall

Die Interrater-Kodierung der intervallskalierten Niederschrifts-Variablen wiesen Interklassenkorrelationsmaße von $R = 0,82$ bis $R = 1,0$ auf (Tab. 2.3-I), wodurch die Gewährleistung der Objektivität als gegeben angesehen werden kann.

Variable	kappa (κ)
Keine allgemeine Gefahrenlage	0,74
Über sicheres Drittland eingereist	1,0
Die Erzählung ist nicht glaubhaft	-0,18
Zu wenig Details/Angaben	0,29
Verfolgung übersteigt nicht die Zumutbarkeitsschwelle	-0,18
Es besteht eine inländische Fluchtmöglichkeit	0,78
Keine politische Aktivität → Keine politische Verfolgung	0,6

Tabelle 2.3-II : Cohens Kappa-Koeffizient der nominalskalierten Variablen

Für die nominalskalierten Asylbescheid-Variablen ergaben sich Cohens κ -Werte zwischen $-0,18$ und $1,0$ (Tab. 2.3-II). Nach Wirtz und Caspar (2002) können Übereinstimmungen von $\kappa > 0,75$ („inländische Fluchtmöglichkeit“) als sehr gut angesehen werden, Übereinstimmungen von $0,6 < \kappa < 0,75$ („Keine allgemeine Gefahrenlage“, „Keine politische Aktivität“) als gut, und $\kappa < 0,4$ als nicht mehr akzeptabel („Erzählung nicht glaubhaft“, „Zu wenig Details/Angaben“, „Verfolgung übersteigt nicht die Zumutbarkeitsschwelle“). Über die Variablen „*Fehlender Kausalzusammenhang zwischen Verfolgung und Flucht*“, sowie „*Berichtete Vorfälle sind nur Einzelfälle*“ kann aufgrund zu geringen Vorkommens im zufällig ausgewähltem Zweitrating keine Aussage gemacht werden.

2.3.3 Erhebung der abhängigen Variable

Zur Frage, inwieweit der Asylbewerber während der Erstanhörung detailliert von seiner Verfolgungsgeschichte erzählte, wurde die Niederschrift der Erstanhörung mit den Informationen aus der psychologischen Untersuchung der Trauma-Ambulanz abgeglichen. Das Abgleichen wurde durch das Gegenüberstellen in einer Kreuztabelle realisiert (Zeilen: Information aus der psychologischen Untersuchung; Spalten: Informationen aus der Niederschrift). Die abgestuften Kategorien bestanden aus folgenden Rubriken: „Unter Druck gestanden“, „Schlecht behandelt worden“, „Wurde verhaftet und stand unter Druck“, „Gewaltanwendung“, „Verhaftung ohne Gewalt“, „Schwere Misshandlung ohne Haft“, „Verhaftung und schwere Misshandlung“. Es wurden nur solche Versuchspersonen in die Stichprobe eingeschlossen, die mindestens „schwere Misshandlung ohne Verhaftung“ erlebt hatten. Ursprünglich sollte die abhängige Variable dichotom mit den beiden Hauptgruppen „Erzählt“ – „Nicht Erzählt“ kodiert werden. Es stellte sich jedoch heraus, dass ein Teil der Stichprobe Teile ihrer gewaltsamen Unterdrückung erwähnten. Bei einer konservativen dichotomen Betrachtung fällt diese Gruppe der „Erwähner“ immer noch unter die Gruppe „Nicht Erzählt“. Letztendlich wurde beschlossen, in der Auswertung sowohl die dichotome, als auch die dreifach-kategorisierte Einteilung parallel beizubehalten, um Aufschluss darüber zu erlangen, bei welchen Variablen sich welche Gruppen unterscheiden. Es wurden all jene, die nur von Druck, schlechter Behandlung und Verhaftung (ohne Gewalt) berichteten, der Subkategorie „Nicht erzählt“ zugewiesen (N=13). Alle Personen, die von Gewalt und Verhaftung mit Gewalt berichteten wurden der Subgruppe „Erwähnt“ zugezählt (N=19).

Die Restlichen, die von Folter und Verhaftung mit Folter erzählten, wurden letztendlich der Kategorie „Erzählt“ zugerechnet (N=20). Das bedeutet, dass unter einer dichotomen Kategorisierung die Gruppe „Erzählt“ immer noch 20 Personen enthält, die Gruppe „Nicht erzählt“ nun 22 Personen enthält. Um im Folgenden eine Verwechslung der dichotomen und der dreifach-kategorisierten Ausprägung „Nicht erzählt“ zu verhindern, wird im dichotomen Fall von der „Hauptgruppe Nicht erzählt“- und im dreifach-kategorisierten Fall von der „Subgruppe Nicht erzählt“ die Rede sein.

2.4 Auswertung

Die Auswertung erfolgte mit dem Statistikprogramm SPSS - Version 13.0.

Aufgrund der relativ kleinen Stichprobe konnte von einer Normalverteilung nicht ausgegangen werden. Daher wurde ausschließlich von non-parametrischen Verfahren Gebrauch gemacht, da hierfür keine Verteilungsvoraussetzungen bestehen. So wurde zur Prüfung der Verteilungsgleichheit der kategorialen Variablen der χ^2 -Test gewählt.

Zur Testung von Mittelwertsunterschieden der metrischen Variablen wurde der Mann-Whitney-U-Test angewendet. Da die Kodierung der abhängigen Variablen optional aus zwei- bzw. drei Kategorien bestand, wurden nach Auffinden signifikanter Verteilungsunterschiede der dreifach-kodierten abhängigen Variable bis zu drei Post - Hoc –Tests gerechnet, um nach den entsprechenden Verteilungsunterschieden zu suchen. Um durch mehrfache Vergleiche eine Alpha-Aufblähung zu verhindern, wurde für die Ergebnisse der χ^2 - Post-Hoc-Tests eine konservative Bonferroni - Alpha-Adjustierung berücksichtigt. Die Alpha-Adjustierung der Post-Hoc-Tests metrischer Variablen wurde durch eine Tamhane-T2 – Adjustierung realisiert. Anschließend an die Einzeltests wurden binäre logistische Regressionsanalysen durchgeführt. Mit dieser Methode soll die Wahrscheinlichkeit des Eintreffens des Ereignisses in Abhängigkeit von den Werten der unabhängigen Variablen errechnet werden (Zur Übersicht siehe: SPSS base 13.0 user's guide, 2004).

3 Ergebnisse

3.1 Soziokultureller Hintergrund

3.1.1 Bildung

Den Teilnehmern waren in ihrem Herkunftsland im Schnitt 6,3 Jahre formale Bildung zuteil geworden.

Es stellte sich jedoch heraus, dass ein signifikanter Unterschied zwischen den Mittelwerten der zwei Hauptgruppen „Erzählt“ und „Nicht erzählt“ besteht. Jene Personen, die bei ihrer Asylanhörung nicht detailliert über ihr Verfolgungsschicksal berichteten, hatten durchschnittlich 1,86 Jahre weniger Bildung als die Gruppe der Personen, die bei dem Bundesamt ausführlich über ihr traumatisches Erlebnis erzählten ($p=.027$).

(Siehe dazu Abb. 3.1-I).

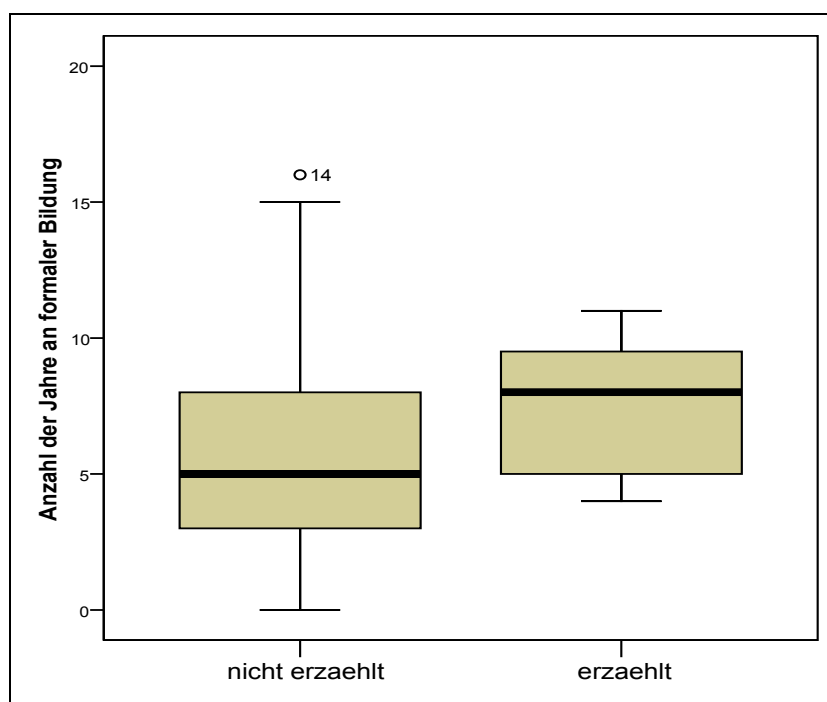


Abbildung 3.1 –I : Jahre an formaler Bildung

Bei dem Versuch, anhand der dreifach – kategorisierten Kodierung nähere Unterschiede auszumachen, zeigte sich, dass jene Gruppe, die in der Anhörung ihr traumatisches Erlebnis „erwähnten“, einen signifikant niedrigeren Bildungs-Hintergrund hatten als jene, die davon detailliert erzählten (Differenz = 2,98, $p= .006$). Der Mittelwert derjenigen, die keinerlei

Hinweise auf konkrete Gewalt bei ihrer Anhörung abgaben (Subgruppe „Nicht Erzählt“), unterschied sich nicht signifikant von den anderen beiden Gruppen. Es scheint also, dass der oben erwähnte signifikante Bildungsunterschied zwischen den zwei Hauptgruppen „Erzählt“ – „Nicht erzählt“ hauptsächlich durch den starken Bildungsunterschied zu der „Nicht-Erzählt“ - Subgruppe „Erwähnt“ zustande kommt. Der Vergleich der Medianwerte der Hauptgruppe „Erzählt“ und der Subgruppen „Erwähnt“, „Nicht Erzählt“ unterstützt den Befund, dass ein Bildungsunterschied zwischen den beiden Hauptgruppen „Erzählt“ – „Nicht erzählt“ besteht (Vergleiche Tab. 3.1-I).

Group_tri	N	Mittelwert	Standfehler des Mittelwertes	Median	Min	Max
Nicht erzählt	13	7,23	1,316	5,00	0	16
Erwähnt	19	4,47	,762	5,00	0	11
Erzählt	20	7,45	,526	8,00	4	11
Insgesamt	52	6,31	,505	5,00	0	16

Tabelle 3.1-I Zusammenfassung „Anzahl der Jahre an formaler Bildung“
(Dreifach – Kategorisierung)

3.2.2 Politische Aktivität

In Abbildung 3.1 – II fällt ein Unterschied in politischer Aktivität zwischen den Hauptgruppen „Erzählt“ – „Nicht erzählt“ auf.

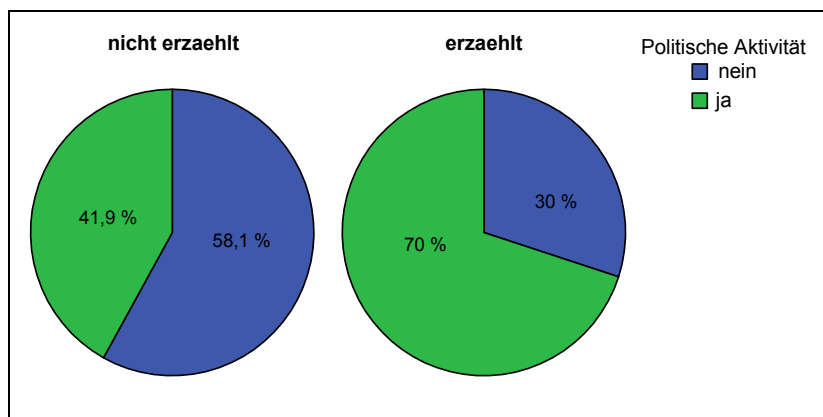


Abbildung 3.1-II : Politische Aktivität

Dieser Unterschied wird durch den χ^2 -Test mit $p=.05$ signifikant.

Bei näherer Betrachtung der beiden „Nicht erzählt“- Subgruppen zeigt sich, dass ein signifikanter Unterschied von $p=.016$ zwischen der Gruppe der

„Erwähler“ und der „Erzähler“ besteht. Unter der Subgruppe „Nicht erzählt“ befinden sich anteilmäßig zwar weniger politisch Aktive als unter der Gruppe „Erzählt“, jedoch wird dieser Unterschied nicht signifikant.

3.2.3 Zustandekommen des Kontaktes zur Trauma-Ambulanz

Es zeigte sich, dass Studienteilnehmer der Subgruppe „Nicht Erzählt“ lediglich über Hilfsorganisationen und ihre Rechtsanwälte an die Trauma-Ambulanz der Universität Konstanz vermittelt wurden. Die Zugehörigen der entgegengesetzten Gruppe „Erzählt“ dagegen kamen über fünf verschiedene Kontaktstellen an die Ambulanz (Abb. 3.1-III). Des Weiteren lag die Gruppengröße der Subgruppe „Nicht erzählt“ bei 13, die der Gruppe „Erwähnt“ bei 18 und die der Gruppe „Erzählt“ bei 20 Personen.

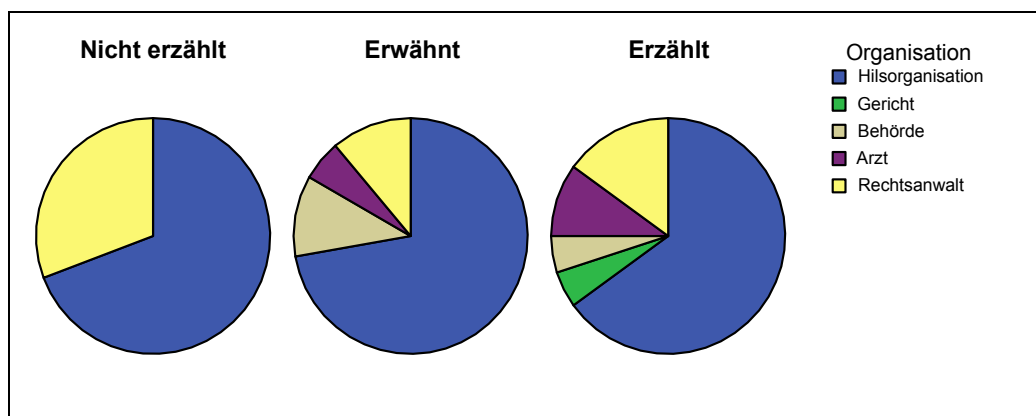


Abb. 3.1-III : Kontakt zur Trauma-Ambulanz

3.2 Verfolgungsschicksal

3.2.1 Vergewaltigung

Es zeigte sich, dass sich unter der Hauptgruppe „Nicht erzählt“ deutlich mehr Vergewaltigungsoffer befanden als in der Gruppe „Erzählt“ (Abb. 3.2-I). Dieser Unterschied wurde auf dem 5 Prozent - Niveau signifikant ($p=.031$).

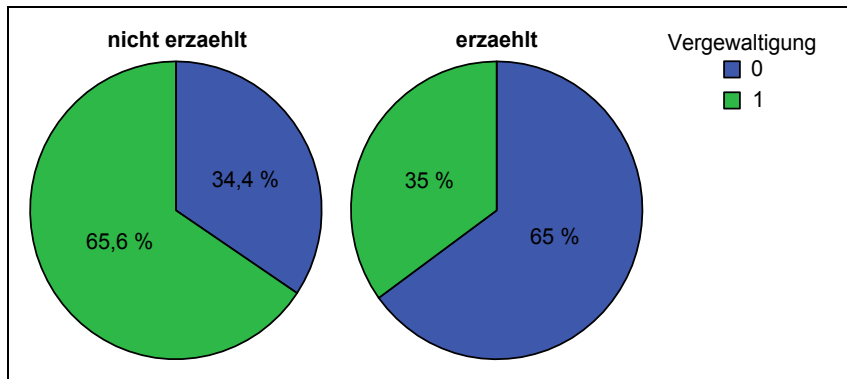


Abbildung 3.2-I : Vergewaltigungen

Es sei dabei angemerkt, dass Frauen bedeutend häufiger Opfer einer Vergewaltigung wurden als Männer ($p=.000$).

3.2.2 Verdacht auf Schädel-Hirn-Trauma

In Abbildung 3.2-II ist erkennbar, dass die Gruppe der „Nicht Erzähler“ deutlich mehr Kopfschläge erfahren hat, die zu einem Schädel-Hirn-Trauma geführt haben könnten.

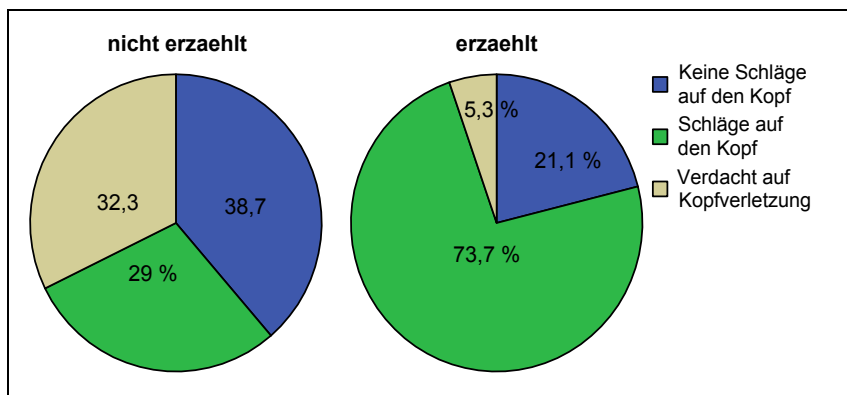


Abbildung 3.2 – II : Verdacht auf Kopftrauma

Der Unterschied wird bei $p = .041$ signifikant. Wenn man jedoch dabei berücksichtigt, dass es sich bei dem Vergleich um einen post-hoc-Test handelt und man eine konservative Bonferroni – Adjustierung vornimmt, scheitert der Wert an der $.016$ – Hürde. Es liegt kein signifikanter Unterschied zwischen den Gruppen vor bezüglich der Häufigkeit von Schlägen auf den Kopf im Allgemeinen, d.h. „Schläge auf den Kopf“ + „Verdacht auf Kopfverletzung“.

3.2.3 Anzahl der vermissten und ermordeten Familienmitglieder

Unter den Personen aus der Hauptgruppe „Nicht erzählt“ war der Prozentanteil jener höher, aus deren Familien mindestens eine Person aus politischen Gründen ermordet oder verschleppt wurde (Siehe Abb. 3.2-III; $p = .025$).

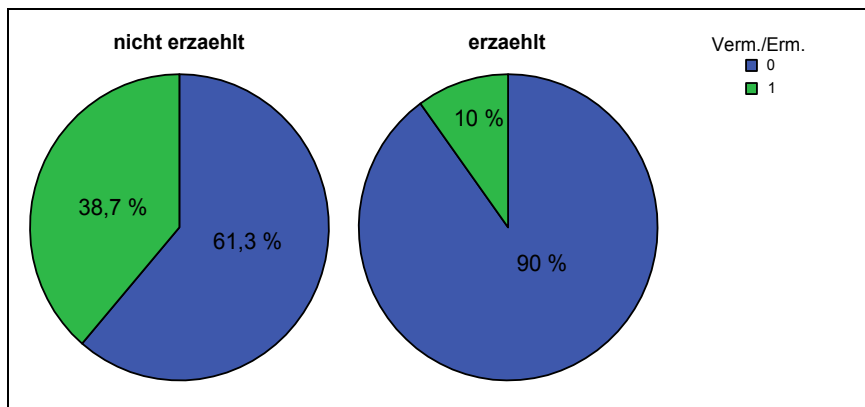


Abbildung 3.2-III : Vermisste/Ermordete Familienmitglieder

Wenn man die Subgruppen von „Nicht erzählt“ betrachtet („Erwähnt“, „Nicht erzählt“) zeigt sich ein signifikanter Unterschied ($p=.011$) zwischen der Subgruppe „Nicht erzählt“ und der Hauptgruppe „Erzählt“. Selbst bei einer Bonferroni-Adjustierung auf $\alpha=.016$ bleibt der Wert weiterhin signifikant. Ein erhöhter Wert der Subgruppe „Erwähnt“ zeigt sich gegenüber der Hauptgruppe „Erzählt“ nur in der Tendenz.

3.2.4 Anzahl an erlebten Zwangsmaßnahmen

Mit einem Mittelwert von $M=10$ erlebten die Personen der Gruppe „Erwähnt“ signifikant mehr Zwangsmaßnahmen wie z.B. „Stromfolter“, „Vergewaltigung“, „Schläge“, als die Subgruppe „Nicht erzählt“ ($M_{\text{Nicht-Erzählt}} = 7,7$; $p = .037$). Siehe dazu Abb. 3.2-IV.

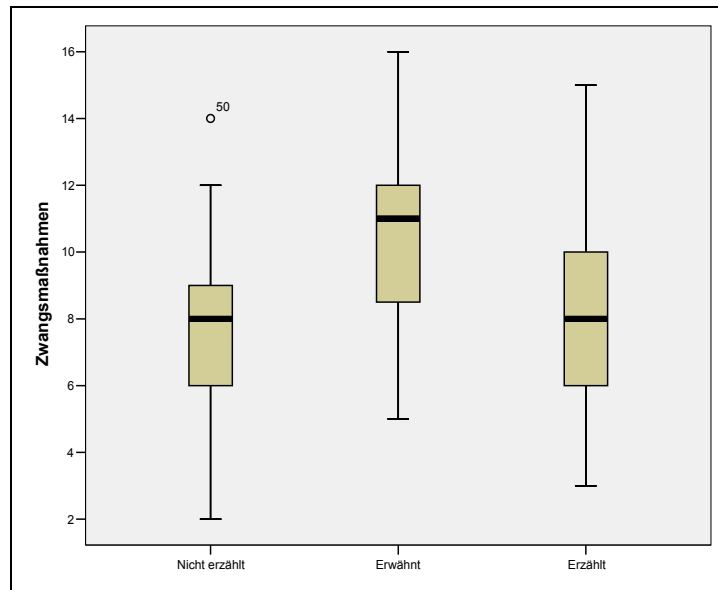


Abbildung 3.2-IV : Erleben verschiedener Arten von Zwangsmaßnahmen

3.3 Psychische Verfassung

3.3.1 Posttraumatic Stress Diagnostic Scale (PDS)

Wie in Abb. 3.3-I zu erkennen ist, erwies sich der PDS-Summen-Score der Gruppe „Erzählt“ im Gegensatz zu der Hauptgruppe „Nicht erzählt“ als um 2,87 Punkte erhöht. Dieser Unterschied wird mit $p = .045$ auf dem 5 Prozent - Niveau signifikant. Es zeigte sich, dass dieser Unterschied anscheinend durch die PDS-Skala „Vermeidung“ zustande kam. Die diesbezügliche Differenz zwischen der Gruppe „Erzählt“ und der Subgruppe „Nicht erzählt“ wird mit $p = .059$ tendenziell signifikant. Dabei muss jedoch zusätzlich bedacht werden, dass es sich hierbei um einen Post-hoc Test handelte.

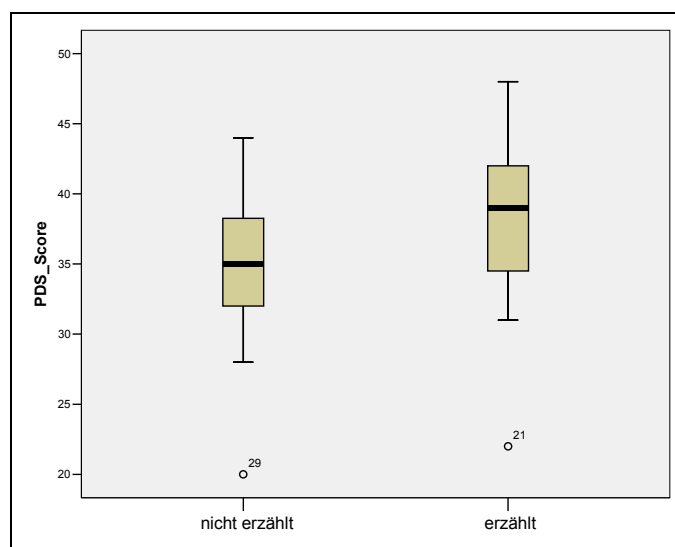


Abbildung 3.3-I: PDS-Summen-Score

3.3.2 Suizidversuche

Von den insgesamt 52 Studienteilnehmern berichteten 15 Personen (28,8 %) von mindestens einem Suizidversuch. Von dieser Gruppe befand sich etwa die Hälfte (acht) unter der Gruppe der „Nicht-Erzähler“. Gegenüber der Gruppe der „Erwähler“ stellte sich hierbei ein hoch signifikanter Unterschied ein ($p = .001$), der selbst bei einer Bonferroni-Adjustierung ($\alpha = .016$) noch signifikant bleibt.

Ein signifikanter Unterschied mit $p = .044$ zeigte sich ebenfalls zwischen der Gruppe „Erwähnt“ und „Erzählt“, wobei die Gruppe „Erzählt“ hierbei ein höheres Suizidversuchs-Vorkommen aufwies. Bei einer Bonferroni-Adjustierung ($\alpha = .016$) würde dieser Unterschied jedoch nicht mehr signifikant bleiben. Auch wenn in Abb. 3.3-II zwischen der Hauptgruppe „Erzählt“ und der Subgruppe „Nicht Erzählt“ ein deutlicher Unterschied zu erkennen ist, zeigt sich keine signifikant höhere Rate an Suizidversuchen der Subgruppe „Nicht Erzählt“.

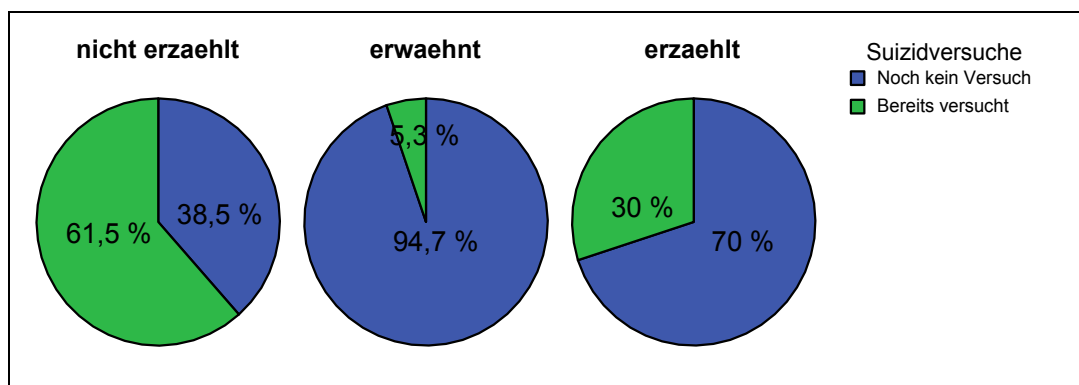


Abbildung 3.3-II: Suizidversuche

14 Personen der Population waren bereits mindestens einmal stationär in einer Psychiatrie untergebracht. Etwa die Hälfte dieser Teilnehmer befanden sich unter Subgruppe „Nicht erzählt“, mit einem erhöhten Vorkommen gegenüber der Gruppe „Erwähnt“ ($p = .01$), das selbst bei einer Bonferroni-Adjustierung ($\alpha = .016$) noch signifikant bleibt. Da die Variablen „Suizidversuch“ und „Psychiatrie-Aufenthalt“ mit $r = .358$ ($p = .012$)

korrelieren, ist zu vermuten, dass der Psychiatrie-Aufenthalt im direkten Zusammenhang mit den Suizidversuchen steht. Dabei soll jedoch nicht unerwähnt bleiben, dass weder die zeitlichen Daten des Suizidversuches

noch die des Psychiatrie-Aufenthalt bekannt waren und somit ein eindeutiger Rückschluss auf die Richtung der Kausalität nicht möglich ist.

3.3.3 Psychotherapie

Sieben Personen aus der Stichprobe nahmen anschließend an die Untersuchung anschließenden Zeitraum an der *Narrativen Expositions-Therapie* (s.o.) in der Flüchtlingsambulanz teil. Ein auffälliger Verteilungsunterschied zwischen den verschiedenen Ausprägungen der abhängigen Variable war hierbei nicht erkennbar. Danach gefragt, ob sie Interesse an einer Therapie hätten, bejahten etwa 80 Prozent der Teilnehmer, ungeachtet der Gruppenzugehörigkeit „Nicht Erzählt“, „Erwähnt“, oder „Erzählt“. Bei Betrachtung der Frage, ob die Studienteilnehmer außerhalb unserer Einrichtung bereits eine Therapie erhalten oder erhalten haben, ergaben sich jedoch starke Unterschiede (Siehe Abb. 3.3-III).

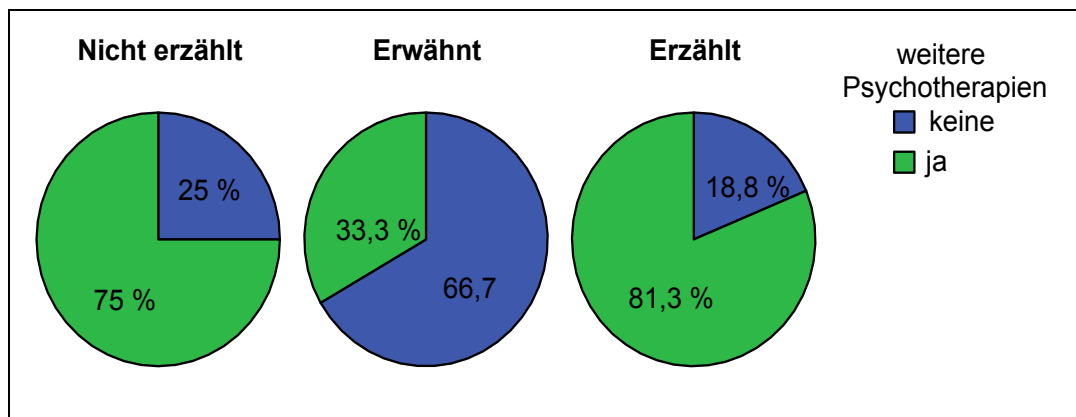


Abbildung 3.3-III : Erhalt von Psychotherapie außerhalb der Trauma-Ambulanz

Die 28 Personen, die eine weitere Psychotherapie erhalten hatten, waren ungleichmäßig auf die drei Ausprägungen der abhängigen Variable verteilt. Dabei zeigte die Gruppe „Erwähnt“ eine signifikant niedrigere Häufung an Therapie-Teilnahmen. Dieser Unterschied wird gegenüber der Gruppe „Erzählt“ mit $p = .005$ und gegenüber der Subgruppe „Nicht Erzählt“ mit $p = .025$ signifikant. Da es sich hier um Post-Hoc-Tests handelt, ist jedoch eine Bonferroni-Adjustierung auf $\alpha = .016$ zu berücksichtigen. Somit würde lediglich der Unterschied zu der Gruppe „Erzählt“ signifikant bleiben.

3.4 Variablen aus der Erstanhörung

3.4.1 Thematisierung der Verfolgungsgeschichte

Bei dem Vergleich der Mittelwerte von Hinweisen des Asylbewerbers auf potentielle oder tatsächliche Gewalt gegen ihn im Herkunftsland zeichnet sich eine signifikante Verminderung der Subgruppe „Nicht erzählt“ ab.

	N	Mittelwert	Median	Min	Max
Nicht erzählt	13	6,92	5,00	1	22
Erwähnt	19	23,16	17,00	0	68
Erzählt	20	21,25	15,50	5	72
Insgesamt	52	18,37	14,50	0	72

Tabelle 3.4-I : Anzahl der Hinweise auf Gewalt

Dieser Unterschied wird gegenüber der Gruppe „Erwähnt“ mit $p = .003$ und gegenüber der Gruppe „Erzählt“ mit $p = .007$ signifikant (siehe Tab. 3.4-I). Da es sich bei dieser Variable („Hinweise auf potentielle oder tatsächliche Gewalt“) um ein metrisches Maß handelt, wurde die wegen des Post-Hoc-Tests notwendige Alpha-Adjustierung anhand des Tamhane-Verfahrens vorgenommen. Die Adjustierung ist in den oben genannten p-Werten bereits enthalten. Das Signifikanz-Niveau bleibt bei 5 Prozent.

Die vom Einzelentscheider ausgehende Anzahl der Fragen bezüglich der Verfolgungsgeschichte des Asylbewerbers variiert in ähnlichem Maße wie die Variable „Hinweise des Asylbewerbers auf potentielle/tatsächliche Gewalt“ (siehe Tab. 3.4-II). Nach der Tamhane-Alpha-Adjustierung wird jedoch lediglich die Differenz zwischen den Subgruppen „Nicht Erzählt“ und „Erwähnt“ signifikant ($p = .036$).

	N	Mittelwert	Median	Min	Max
Nicht erzählt	13	6,77	4,00	2	18
Erwähnt	19	13,58	14,00	1	31
Erzählt	20	12,70	10,50	2	40
Insgesamt	52	11,54	9,50	1	40

Tabelle 3.4-II : Anzahl der Fragen des Einzelentscheiders nach Verfolgungsschicksal

3.4.2 Dauer und Datum der Anhörung

Bei Betrachtung des Zusammenhangs zwischen der Dauer und des Datums der Anhörung ergab sich eine signifikante Korrelation nach Pearson von $r = .288$ ($p = .037$). Dies bedeutet, dass in den letzten Jahren die Dauer der Anhörungen schrittweise gestiegen ist; von einem anfänglichen Mittelwert im Jahre 1993 von rund 58 Minuten zu einem Mittelwert im Jahre 2003 von rund 143 Minuten (siehe Abb.3.4-I).

Im Gruppenvergleich zwischen den zwei Hauptgruppen „Erzählt“ und „Nicht Erzählt“ zeigte sich, dass die „Erzähler-Gruppe“ einen um rund 36 Minuten höheren Mittelwert bezüglich der Dauer der Anhörung aufwies. Dieser Unterschied wurde anhand des Mann-Whitney-U-Test mit $p=.042$ auf dem Fünf Prozent Niveau signifikant. Die zwei Subgruppen „Nicht erzählt“ und „Erwähnt“ unterschieden sich mit Mittelwerten von $M= 81$ und $M= 85$ Minuten nicht merklich (siehe Tab. 3.4-III).

	N	Mittelwert	Median	Minimum	Maximum
Nicht erzählt	12	81,25	62,50	25	210
Erwähnt	22	84,55	80,00	30	175
Erzählt	19	118,95	100,00	20	275
Insgesamt	53	96,13	90,00	20	275

Tabelle 3.4-III : Dauer der Anhörung in den drei Gruppen

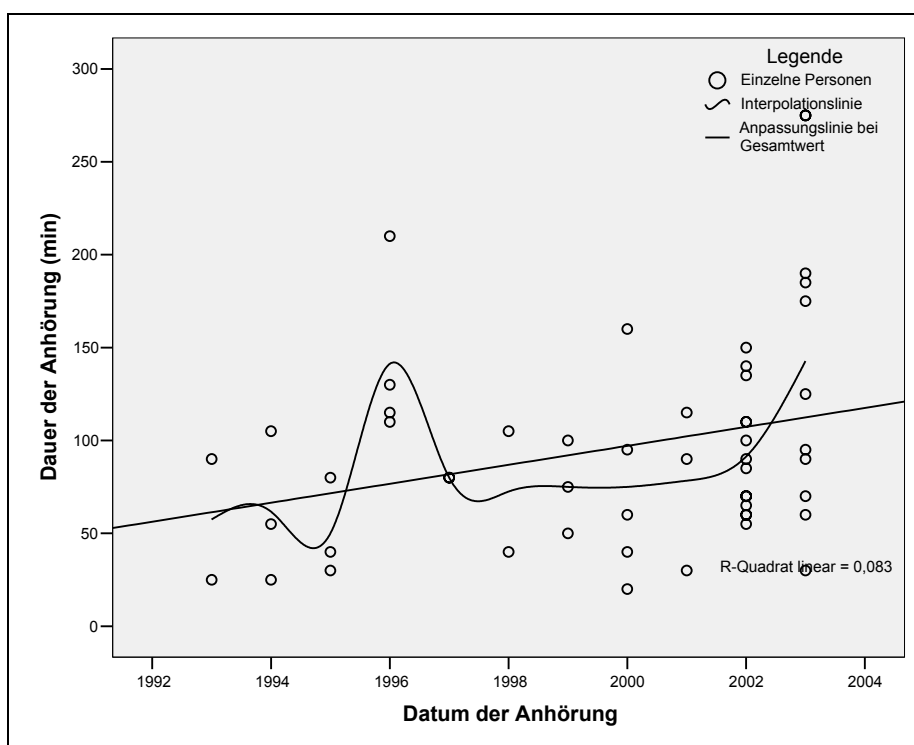


Abbildung 3.4-I Zusammenhang Dauer der Anhörung – Datum der Anhörung

Des Weiteren stellte sich heraus, dass zwischen den Variablen „Datum der Anhörung“ und „Hinweise auf Gewalt“ ein positiver Zusammenhang mit $r = .281$ besteht (Abb. 3.4-II). Diese Korrelation wird mit $p = .044$ signifikant.

Es scheint also, als ob die Hinweise auf erfahrene Gewalt in den letzten Jahren kontinuierlich zugenommen haben. Signifikante Ergebnisse bezüglich der abhängigen Variable kamen jedoch nicht zustande.

Des Weiteren sei angemerkt, dass zwischen den Variablen „Dauer der Anhörung“ und „Hinweise auf Gewalt“ ein tendenziell signifikanter Zusammenhang besteht. ($r = .255$, $p = .074$). In dieser Stichprobe zeigte sich, dass sich in den letzten Jahren mehr politisch aktive Personen unter den Bewerbern befanden als in den Jahren zuvor ($p = .036$).

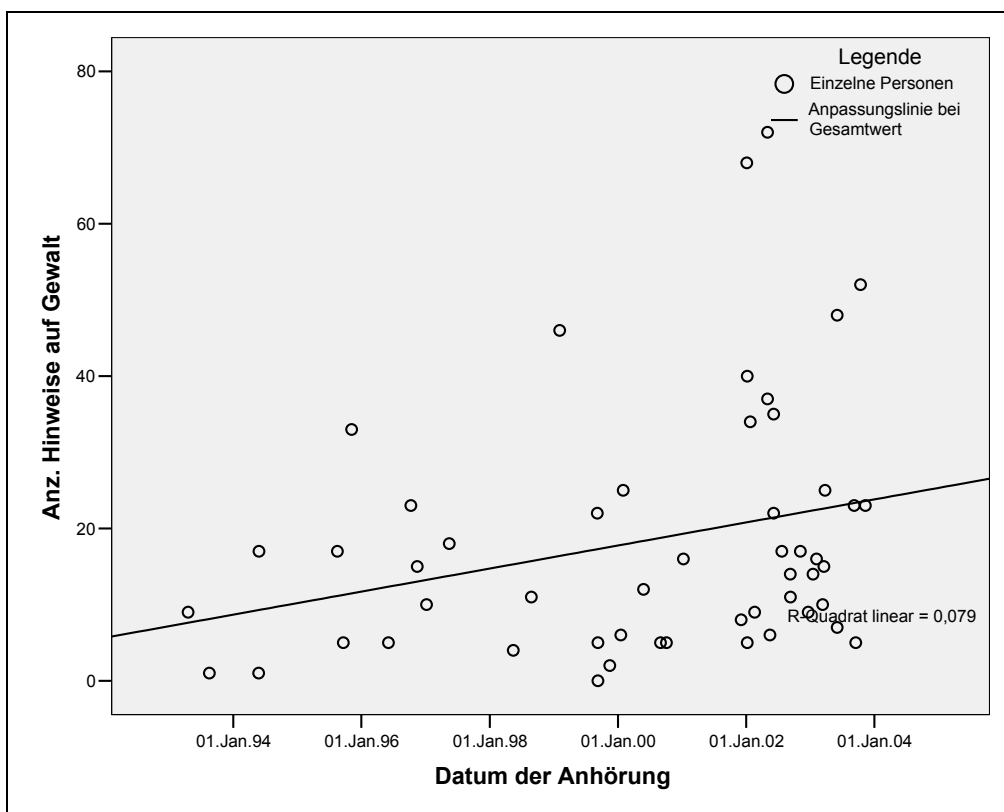


Abbildung 3.4-II : Zusammenhang „Anzahl der Hinweise auf Gewalt“ und „Datum der Anhörung“

3.4.3 Einbringen von Beweismaterial

Bei Betrachtung der binären Variable „Einbringen von Beweismitteln“ stellte sich heraus, dass sich die relative Häufigkeiten an von den Asylbewerbern mitgebrachtem Beweismaterial zu der Erstanthörung vor allem zwischen der Subgruppe „Nicht Erzählt“ und den restlichen zwei Gruppen deutlich unterschied (siehe Abb. 3.4-III).

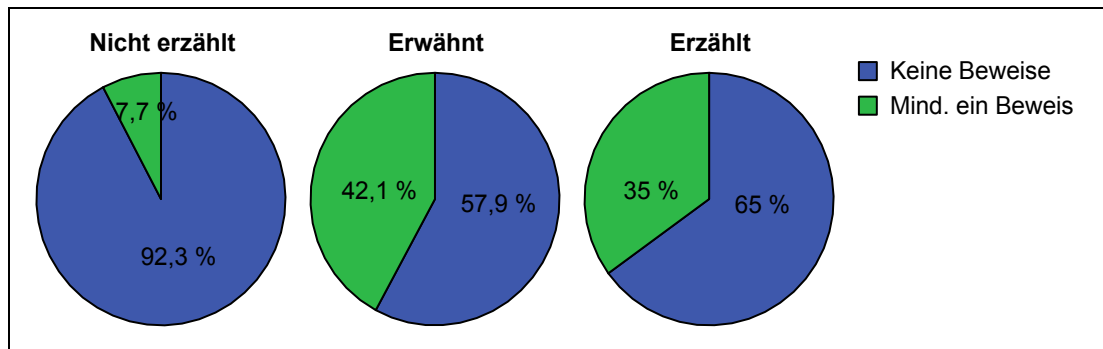


Abbildung 3.4-III : Einbringen von Beweisen vor dem Bundesamt

Signifikant wurde diesbezüglich lediglich die Differenz zwischen den Subgruppen „Nicht erzählt“ und „Erwähnt“. Die erstgenannte Gruppe zeigte dabei in einem Post-Hoc-Test eine fünffach niedrigere Häufigkeit an eingebrachtem Beweismaterial mit einer Signifikanz von $p = .02$. Bei einer Bonferroni-Adjustierung wird das Signifikanzniveau von $\alpha = .016$ jedoch knapp verfehlt. Der im Schaubild deutlich sichtbare Unterschied zwischen der Subgruppe „Nicht Erzählt“ und „Erzählt“ wird mit $p = .082$ lediglich tendenziell signifikant.

3.4.4 Abklärungen im Vorfeld

Ein Hinweis auf die Wichtigkeit der Anhörung von Seiten des Einzelentscheiders wurde kontinuierlich ab Anfang des Jahres 2001 gegeben. In den Jahren zuvor schien dieser Hinweis eher unüblich zu sein (Abb. 3.4-IV).

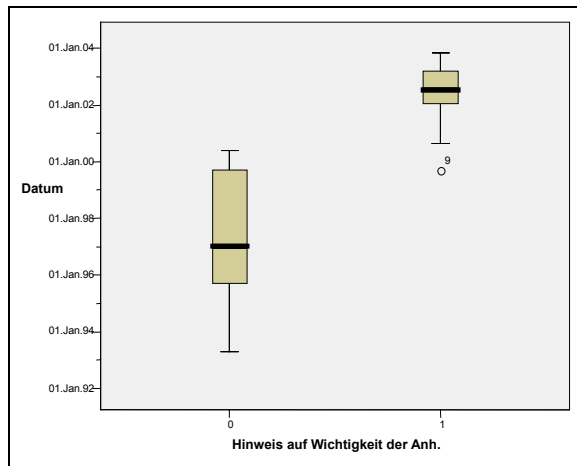


Abb. 3.4-IV : Zusammenhang Hinweis /Datum

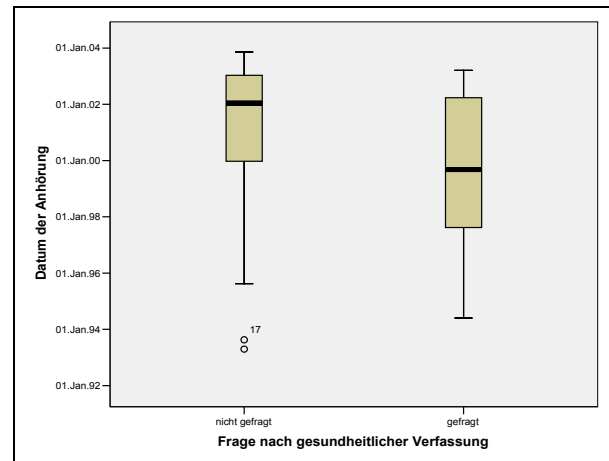


Abb. 3.4-V : Zusammenhang Frage nach Gesundheit/Datum

Von 51 Studienteilnehmern wurden nur 15 nach ihrer momentanen gesundheitlichen Verfassung befragt, wobei dies in den letzten Jahren tendenziell signifikant ($p=.06$) zurück gegangen ist (siehe Abb. 3.4-V).

3.4.5 Häufigkeit an Vorhaltungen

Rund 77 Prozent der Studienteilnehmer bekamen von Seiten des Anhörers während der Anhörung keinerlei Vorhaltungen bezüglich Ungereimtheiten in ihrer Erzählung. Die restlichen 23 Prozent erfuhren bis zu sechs Vorhaltungen. Unterschiedliche Verteilungen bezüglich der abhängigen Variable konnten nicht gefunden werden.

3.5 Variablen aus dem Asylbescheid

3.5.1 Ablehnungsbegründung „Zu wenig Details/Angaben“

Es fiel auf, dass den Personen der Subgruppe „Nicht erzählt“ seltener vorgeworfen wurde, ihre Ausführungen in der Erstanhörung seien zu detailarm gewesen (siehe Abb. 3.5-I). Ein signifikanter Unterschied zeigte sich jedoch nur gegenüber der Gruppe „Erzählt“ ($p = .035$). Bei einer Bonferroni-Adjustierung würde dieses Ergebnis jedoch an der $\alpha = .016$ – Hürde scheitern.

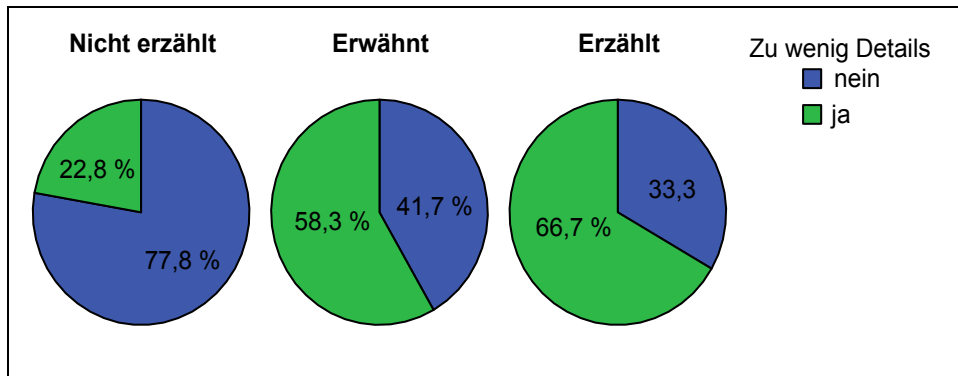


Abbildung 3.5-I : Auftreten der Begründung „Zu wenig Details und Angaben“

3.5.2 Ablehnungsbegründung „Inländische Fluchalternative“

Bezüglich der Ablehnungsbegründung „Inländische Fluchalternative“ ergab sich im Vergleich der zwei Hauptgruppen „Erzählt“ und „Nicht erzählt“ eine signifikante Dominanz der Gruppe „Nicht erzählt“ (siehe Abb.3.5-II). Die Differenz wurde mit $p = .028$ auf dem Fünf-Prozent-Niveau signifikant.

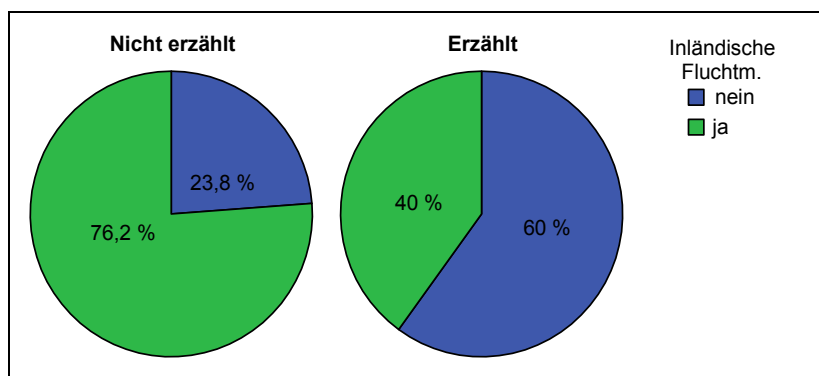


Abbildung 3.5-II : Ablehnungsbegründung „Inländische Fluchmöglichkeit“

3.5.3 Weitere tendenzielle Zusammenhänge

Neben den oben genannten signifikanten Zusammenhängen sollen hier noch auf weitere, nicht signifikant gewordene Ergebnisse hingewiesen werden.

Einem Drittel der Subgruppe „Nicht erzählt“ wurde mitgeteilt, sie hätten keine eigenen Asylgründe geltend gemacht. Von den anderen Gruppen erhielt keiner diese Ablehnungsbegründung.

Wie in nebenstehender Abbildung zu erkennen (Abb. 3.5-III), nahm die Häufigkeit der Ablehnungsbegründung „nicht vorliegende politische Verfolgung“ mit dem Detailreichtum der einzelnen Gruppen zu.

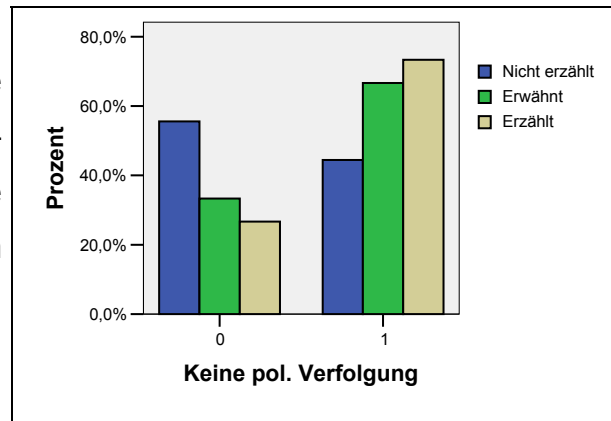


Abb. 3.5-III: Mangelnde pol. Verfolgung

Die Ablehnungsbegründungen „Keine allgemeine Gefahrenlage“, „Erzählung nicht glaubhaft“ und „Widerspruch zu Familienmitgliedern“ traten bei Zugehörigen der Subgruppe „Nicht erzählt“ mit zehn bis zwanzig Prozent häufiger auf als bei den beiden anderen Gruppen.

Der Gesamtgruppe „Nicht erzählt“ wurde zu zehn Prozent häufiger mitgeteilt, ihre berichtete Verfolgung sei noch „unterhalb der Zumutbarkeitsschwelle“ und somit nicht asylrelevant.

3.6 Ergebnisse der Regressionsanalyse

Nachdem die Zusammenhänge für die einzelnen Variablen berechnet waren, wurde nun versucht, anhand von binären logistischen Regressionsanalysen die Varianzeinflüsse auf die jeweiligen Kategorien der abhängigen Variable festzustellen.

Bezüglich der zwei Hauptkategorien „Erzählt“ – „Nicht Erzählt“ wurde eine Varianzaufklärung von Nagelkerkes $R^2 = .426$ mit Einschluss der drei Variablen „Anzahl Jahre an formaler Bildung“, „Vermisste/Ermordete Familienangehörige“ und „Opfer von Vergewaltigung“ erreicht. Mit dieser Kombination ließen sich 80,4 Prozent der Stichprobe der richtigen Kategorie zuordnen. Wie aus Abb. 3.6-I ersichtlich, hatte der Bildungsfaktor den stärksten Einfluss und trug zu einem positiven Zusammenhang mit der Ausprägung „Erzählt“ bei ($p = .008$). Der Faktor „Vermisste/Ermordete Familienmitglieder“ trug zu einem negativen Zusammenhang mit der Kategorie „Erzählt“ bei ($p = .037$). Das Erleben einer Vergewaltigung steht im negativen Zusammenhang mit der Ausprägung „Erzählt“ ($p = .038$).

		Regressions- koeffizientB	Standard- fehler	df	Sig.	Exp(B)
Schritt 1(a)	Verm/Erm.	-1,738	,832	1	,037	,176
	Konstante	-,054	,329	1	,869	,947
Schritt 2(b)	Bildung	,309	,117	1	,008	1,362
	Verm/Erm.	-2,645	1,045	1	,011	,071
	Konstante	-1,865	,788	1	,018	,155
Schritt 3(c)	Bildung	,337	,135	1	,012	1,401
	Verm/Erm.	-3,111	1,172	1	,008	,045
	Vergew.	-1,535	,738	1	,038	,215
	Konstante	-1,228	,906	1	,175	,293

a In Schritt 1 eingegebene Variablen: Vermisste/Ermordete Fam.-Mitgl.

b In Schritt 2 eingegebene Variablen: yeared (Anzahl der Jahre an formaler Bildung)

c In Schritt 3 eingegebene Variablen: Vergewaltigung

Tabelle 3.6-I : Binäre logistische Regression für die zweifach kategorisierte abhängige Variable

Bezüglich der Unterscheidung der zwei Subkategorien „Erwähnt“ – „Nicht Erzählt“ ergab sich kein klares Regressionsmodell.

4 Diskussion

4.1 Diskussion der Ergebnisse

4.1.1 Soziokultureller Hintergrund

Die Beobachtung von Weber (1998), dass ein höheres **Bildungsniveau** eine positive Auswirkung auf das Asylverfahren hat, wurde in dieser Studie insofern bestätigt, als dass Versuchspersonen mit einer längeren Schulerfahrung eher ausführlich über ihr Verfolgungsschicksal berichteten als Personen mit weniger Bildung. Die Regressionsanalyse (siehe 3.6) zeigte, dass der Bildungsfaktor am deutlichsten zum Unterschied zwischen den zwei Hauptgruppen „Erzählt“ und „Nicht Erzählt“ beiträgt. Es wurden jedoch keinerlei positive Auswirkungen auf den Asylbescheid, wie z.B. weniger Ablehnungsargumente, beobachtet.

Asylbewerber, die in der Anhörung detailliert über ihr Trauma berichteten, schienen eher in ihrem Herkunftsland **politisch aktiv** gewesen zu sein, als jene Gruppe, die ihr Verfolgungsschicksal nicht detailliert ausführte. Dieses Ergebnis lässt sich mit den Annahmen Basoglus (1997) erklären, der in einer fehlenden politischen Aktivität bei Folteropfern einen Risikofaktor für schwerwiegende psychische Probleme sieht. Diese erhöhte Vulnerabilität könnte dazu führen, dass politisch inaktive Asylbewerber seltener über ihr Schicksal berichten. Des Weiteren ist anzunehmen, dass politisch Aktive aus politischen Gründen ein verstärktes Bedürfnis haben, die Ungerechtigkeit, die sie erfahren haben, offen zu legen.

Der von Weber (1998) aufgeführte potentielle Risikofaktor **„niedriges Alter“** führte in dieser Studie weder zu detailreicherer, noch zu detailärmerer Ausführung des Verfolgungsschicksals. Weber bezieht sich bei der Risikogruppe „niedriges Alter“ jedoch hauptsächlich auf Minderjährige. Es sei angemerkt, dass in die vorliegende Studie keine minderjährigen Asylbewerber einbezogen wurden.

Der ebenfalls von Weber genannte potentielle Risikofaktor „**weibliches Geschlecht**“ führte hier nicht offensichtlich zu weniger detailreicher Erzählung. Es besteht jedoch über ein stark erhöhtes Vergewaltigungsvorkommen bei Frauen ein indirekter Zusammenhang mit detailärmerer Darstellung des Verfolgungsschicksals (s.u.).

Wenn man den Befund, dass in der Gruppenabstufung „Nicht erzählt“, „Erwähnt“ und „Erzählt“ die Studienteilnehmer vermehrt über unterschiedliche **Kontaktpersonen** an die Trauma-Ambulanz gelangten, als auch dass die Gruppengrößen in gleicher Abstufung zunahmen, im Kontext der restlichen Ergebnisse betrachtet, unterstützt dies die Annahme, dass es sich bei der Subgruppe „Nicht Erzählt“ um eine Risikogruppe handelt, die Gruppe „Erzählt“ die günstigsten Voraussetzungen zeigt und die Gruppe „Erwähnt“ zwischen diesen Beiden liegt. Personen der Gruppe „Erzählt“ wenden sich anscheinend eher an Ärzte, Rechtsanwälte, Bürgerinitiativen und sonstige Stellen und erfahren dadurch eine größere soziale, als auch professionelle Unterstützung. Es kann jedoch auch nicht ausgeschlossen werden, dass Personen der Gruppen „Erwähnt“ und „Erzählt“ lediglich mit einer höheren Wahrscheinlichkeit von den Kontaktstellen an die Trauma-Ambulanz weitergeleitet wurden, was die Subgruppe „Nicht erzählt“ jedoch wiederum als Risikogruppe identifiziert, da somit in dieser Gruppe die Erkennungswahrscheinlichkeit einer Hilfsbedürftigkeit niedriger ausfällt.

Über die Repräsentativität der Gruppengrößen für die Gesamtpopulation der traumatisierten Asylbewerber kann letztendlich jedoch keine Aussage gemacht werden.

4.1.2 Verfolgungsschicksal

Asylbewerber, die unter anderem Opfer von **Vergewaltigung** wurden, berichteten in der Erstanhörung eher nicht oder kaum von ihrem Verfolgungsschicksal. Für die Stärke des Einflusses spricht, dass dieser Faktor in der Regressionsanalyse (3.6) ebenfalls zu einer signifikanten Varianzaufklärung der zweifach kategorisierten abhängigen Variable „Erzählt“/„Nicht Erzählt“ beitrug. Dieses Phänomen lässt sich zum einen durch ein womöglich stärkeres psychisches Leiden von Vergewaltigungs-

Opfern erklären, da Gewalt in Form von sexuellem Missbrauch eine erhöhte Trauma-Schwere darstellt (Kessler, 1995). Eine weitere Erklärung könnte die mehrfach kritisierte, oft mangelhafte Dolmetschersituation sein (Scheffer, T., 1997, Bischoff et al., 2003, Eytan A., 2002), in der es Asylbewerbern oft zusätzlich erschwert wird, über schambehaftete Erlebnisse zu sprechen.

In der vorliegenden Studie berichteten Asylbewerber, die von Schlägen auf die Schädeldecke ein **Schädel-Hirn-Trauma** davontrugen, seltener von ihrer Verfolgungsgeschichte. Diese Befunde werden durch Forschungsergebnisse von Bryant & Harvey (1999) gestützt, die darauf hinweisen, dass traumatisierte Schädel-Hirn-Trauma-Patienten verstärkt unter Konzentrationsschwierigkeiten leiden. In einer Anhörungssituation stellen Konzentrationsschwierigkeiten für die betroffene Person offensichtlich eine erhebliche Einschränkung dar.

Unter der Gruppe derjenigen, die von ihrem traumatischen Erlebnis nicht detailliert berichteten, befanden sich mehr Personen, aus deren Familien mindestens eine Person aus politischen Gründen **ermordet oder verschleppt** wurde. Dieser Faktor stellt eine weitere der drei in der Regressionsanalyse (3.6) signifikant gewordenen Einflussgrößen auf die Ausprägung der zweifach kategorisierten abhängigen Variable dar (neben Bildung und Vergewaltigung). Dieser Befund könnte darauf hinweisen, dass Asylbewerber, die Vermisste oder Ermordete zu beklagen haben, durch ihr Schweigen sich selbst, die Verschleppten, oder andere Angehörige schützen wollen. Es liegt nahe, dass jemand, der in seinem Herkunftsland politisch verfolgt wurde, nicht ohne weiteres einem fremden, für ihn undurchsichtigen Behörden-Apparat vertraut (siehe Leonhardt, 2004).

Unter den drei Gruppen „Nicht-Erzählt“, „Erwähnt“ und „Erzählt“, zeigte sich bei der Gruppe „Erwähnt“ die höchste Anzahl **erlebter Zwangs-Maßnahmen**. Dieses Ergebnis erstaunt auf den ersten Blick, da man aufgrund des „Dosis-Effektes“ (siehe 1.1.1) erwarten würde, dass eine häufigere Traumatisierung zu höheren PTBS-Werten, mehr psychischen Problemen, und somit zu einer deutlich detailärmeren Erzählung führe. Es

sei jedoch darauf hingewiesen, dass nicht bekannt ist, ob bzw. inwieweit sich die subjektive Trauma - Schwere der einzelnen Erlebnisse zwischen den beiden Gruppen unterscheidet.

4.1.3 Psychische Verfassung

Entgegen der Erwartung zeigte sich bei den Asylbewerbern aus der Gruppe „Erzählt“ im **PDS** ein höherer Vermeidungs-Wert. Es wäre anzunehmen gewesen, dass gerade die Gruppe, die in der Anhörung nicht über ihr Trauma erzählt, eine stärkere Vermeidungs-Symptomatik aufweist.

Eine objektiv erhöhte Trauma-Schwere, oder eine längere Aufenthaltsdauer im Exil, die einen erhöhten PDS-Wert erklären würden, lag bei der Gruppe „Erzählt“ nicht vor. Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei der hier vorliegenden Stichprobe ausschließlich um schwer Traumatisierte handelt, die noch keine Trauma-fokussierte Therapie erhalten hatten, kann man davon ausgehen, dass aufgrund des durchgehend hohen Schwere-Grades ein „Ceiling-Effekt“ vorliegt (siehe Bortz & Döring, 1995). Aufgrund der Ballung der Werte im maximalen Bereich nimmt die Varianz ab, was dazu führen kann, dass normalerweise unbedeutende Unterschiede signifikant werden. In diesem Sinne wäre der Unterschied von 2,87 Punkten nicht aussagekräftig genug.

Der Befund, dass die **Suizidversuchs-Quote** der Subgruppe „Nicht Erzählt“ mit rund 60 Prozent weitaus höher ist als bei den anderen zwei Gruppen, unterstützt die Theorie, dass Asylbewerber mit schwerwiegendem psychischen Leiden eher Schwierigkeiten haben, über ihr traumatisches Erlebnis zu sprechen. Es fällt auf, dass die Gruppe „Erwähnt“ das niedrigste Suizidversuchs-Vorkommen aufweist.

Die deutlich niedrigere **Psychotherapie-Vorgeschichte** der Gruppe „Erwähnt“ könnte ein Hinweis dafür sein, dass deren Zugehörige einen niedrigeren Leidensdruck verspüren als die beiden restlichen Gruppen. Es könnte jedoch auch der Fall sein, dass diese Gruppe aufgrund ihrer „Unauffälligkeit“ bezüglich geringer politischer Aktivität und Suizidversuchen weniger Aufmerksamkeit durch öffentliche Stellen bzw. Nichtregierungsorganisationen erfährt und somit eine geringere Chance hat, an einen Psychologen vermittelt zu werden.

4.1.4 Erstanhörung

Die Ergebnisse der Variablen „**Anzahl der Hinweise auf Gewalt**“, „**Anzahl der Fragen des Einzelentscheiders nach dem Verfolgungsschicksals**“ und „**Dauer der Anhörung**“ können als Unterstützung der vorgenommenen Kategorisierung angesehen werden. Dabei tendiert die Gruppe „Erwähnt“ bezüglich der beidseitigen Thematisierung der Verfolgungsgeschichte eher zu der Gruppe der „Erzähler“, bei der Dauer der Anhörung tendiert sie jedoch eher zu der Subgruppe „Nicht Erzählt“. Die Vertreter dieser Gruppe geben viele unspezifische Hinweise, die jedoch entweder für die Anhörer nicht von solcher Relevanz zu sein scheinen, als dass sie darauf ausführlicher meinen eingehen zu müssen, oder die betreffenden Asylbewerber weigern sich hartnäckig auf entsprechende Fragen ausführlichere Auskunft zu geben.

Der hier gefundene positive **Zusammenhang zwischen Datum und Dauer** der Anhörung weist darauf hin, dass in den letzten sechs Jahren die Dauer der Erstanhörung zugenommen hat. Es ist ein Zusammenhang der Faktoren „Datum der Anhörung“, „Dauer der Anhörung“, „Anzahl der Hinweise auf Gewalt“, und „Häufigkeit des Nachfragens durch den Einzelentscheider“ zu beobachten. Rückschlüsse über die Richtung der Kausalität zwischen den Variablen können jedoch an dieser Stelle nicht gemacht werden.

Möglicherweise weisen die Zusammenhänge, sicher auch aufgrund zunehmender Kapazitäten durch den Rückgang der Asylbewerberzahlen, auf eine Qualitätsverbesserung der Anhörung hin, was sehr zu begrüßen wäre.

Aufgrund des Befundes, dass sich unter den Asylbewerbern der letzten Jahre mehr politisch Aktive befanden, ist jedoch auch nicht ausgeschlossen, dass die gestiegene Dauer der Anhörung und Nachfragen von Seiten des Einzelentscheiders auf die verstärkte Initiative politisch aktiver Asylbewerber zurückzuführen ist (s.o.).

Die Befunde über das Mitbringen potentieller **Beweismittel** deuten auf Gemeinsamkeiten der Gruppen „Erwähnt“ und „Erzählt“ im Sinne eines höheren Engagements in der Anhörung hin, als es die Subgruppe „Nicht erzählt“ aufweist. Dieser Befund geht einher mit häufigeren Hinweisen dieser beiden Gruppen auf ihr Verfolgungsschicksal. Da diese Gemeinsamkeiten nicht auf den Bildungsfaktor zurückgeführt werden können, da die Gruppe

„Erwähnt“ diesbezüglich eher der Subgruppe „Nicht erwähnt“ ähnelt, scheint es, dass die Gruppe „Erwähnt“ eine höhere psychische Resistenz aufweist als die Subgruppe „Nicht erzählt“. Dafür spräche auch die erhöhte Suizid-Quote unter Personen der letztgenannten Gruppe. Die Gründe für diese erhöhte Resistenz könnten z.B. eine größere soziale Unterstützung, eine niedrigere genetische Vulnerabilität, oder eine niedrigere subjektive Trauma-Schwere sein.

Vielen Asylbewerbern ist die weitreichende **Bedeutung der Erstanhörung** nicht bewusst (Brune & Wirtgen, 1999). Sie vermeiden dadurch womöglich noch stärker, über traumatische Erlebnisse zu berichten. Das Ergebnis, dass von Seiten der Einzelentscheider seit etwa Anfang 2001 fast durchgängig auf die herausragende Bedeutung hingewiesen wird, ist von daher sehr zu begrüßen. Nichtsdestotrotz muss man sich fragen, ob eine solche kurze Belehrung am Anfang der Anhörung ausreichend ist.

Die von Weber (1998) aufgestellte Kritik am mangelnden Interesse der Einzelentscheider am **aktuellen Gesundheitszustand** der Asylbewerber wird durch diese Studie gestützt. Es konnte sogar ein Abwärtstrend von gestellten Fragen zur momentanen Gesundheit in den letzten Jahren beobachtet werden. Wie das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge betont, „erfordert der Umgang mit traumatisierten Asylbewerbern ein ausgeprägtes Einfühlungsvermögen, sowie psychologisches Geschick und Gespür“⁵.

Die Erkundigung nach dem aktuellen Gesundheitszustandes sollte daher nicht ausgespart werden.

Der Befund, dass über drei Viertel der Studienteilnehmer keinerlei Vorhaltungen zu Ungereimtheiten in ihrer Erzählung von Seiten der Anhörer bekamen, sowie eine extrem hohe Vorkommenshäufigkeit der Ablehnungsbegründung „Erzählung nicht glaubhaft“ (77,8 %) lässt darauf schließen, dass in den Anhörungen im großen Maße gegen die **Vorhaltepflicht**⁶ verstoßen wurde, die den Anhörer dazu verpflichtet, den Asylbewerber auf Widersprüche oder Unklarheiten in der Erzählung hinzuweisen.

⁵ Der Verfahrensablauf, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

⁶ BverfG (Kammer), InfAuslR 1991, 85 (88); BverfG (Kammer), InfAuslR 1991, 94 (94); BverfG (Kammer), InfAuslR 2000, 254 (258), alle zur gerichtlichen Vorhaltepflicht

4.1.5 Asylbescheid

Bei der Analyse der Daten auf gruppenspezifische Ablehnungsbegründungen fiel auf, dass die zwei Gruppen „Erwähnt“ und „Erzählt“ deutlich häufiger vorgeworfen bekamen, sie hätten zu wenig Angaben gemacht, oder diese seien **zu wenig detailliert**. Dieses Ergebnis löst vor allem bezüglich der Gruppe „Erzählt“ auf den ersten Blick Erstaunen aus, da gerade diese Gruppe tatsächlich sehr detailliert über ihre Verfolgung berichtete.

Auch dass die Gruppe „Erwähnt“, die immer noch mehr Angaben zu ihrer Verfolgung gaben als Personen der Subgruppe „Nicht Erzählt“, sichtlich häufiger diese Ablehnungsbegründung erhielten als letztgenannte, muss auf den ersten Blick überraschen. Eine mögliche Erklärung für diese Befunde könnte man darin sehen, dass die Subgruppe „Nicht erzählt“ so wenig Informationen über ihre Verfolgung gaben, dass es zu wenig Material gab, als dass man es als detailarm bezeichnen könnte. Es sei hierbei angemerkt, dass die Interrater-Reliabilität der Variable „Zu wenig Details“ bei lediglich 0,29 lag, somit an Objektivität einbüsst und die Ergebnisse unter Vorbehalt interpretiert werden müssen.

In ähnlicher Weise wie oben kann die Beobachtung interpretiert werden, dass die Gruppen „Erwähnt“ und „Erzählt“ tendenziell häufiger vorgeworfen bekamen, sie seien nicht **politisch verfolgt** gewesen. Aufgrund des oben aufgeführten Befundes der vermehrten politischen Aktivität von Zugehörigen der Gruppe „Erzählt“ gibt dieser Zusammenhang zusätzlich Grund zur Sorge auf, da die Formulierung der Begründung einer „fehlenden politischen Verfolgung“ in den Begründungen dieser Studie meist auf eine „fehlende, oder unbedeutende politische Aktivität“ zurückgeführt wurde. Dies bedeutet, dass im erhöhten Maße jenen, die politisch aktiv waren und dies in der Anhörung auch berichteten, eine politische Aktivität als auch Verfolgung abgesprochen wurde.

An dieser Stelle sei angemerkt, dass sich die Empfehlung des Bundesministerium des Inneren bezüglich der Definition von „politischer Verfolgung“ nicht alleine auf das Vorhandensein einer „bedeutenden“ politischen Aktivität bezieht (siehe 1.2.1).

Personen der Gesamtgruppe „Nicht erzählt“ bekamen signifikant häufiger unterstellt, sie hätten in ihrem Herkunftsland die Möglichkeit einer **inländischen Fluchtmöglichkeit**. Es ist prinzipiell davon auszugehen, dass dieser Vorwurf generell eher länderspezifisch erfolgt und weniger von dem Inhalt der Anhörung abhängt. Dies zeigt sich dadurch, dass alle Asyl-Bewerber, die diese Ablehnungsbegründung erhielten, kurdischer Herkunft waren. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass diese Ablehnungsbegründung in dieser Stichprobe vermehrt erst ab dem Jahr 2000 auftritt und somit zusätzlich einen Rückschluss auf den Einfluss individueller Faktoren erschwert.

Die tendenziellen Ergebnisse aus 3.5.3 verdeutlichen abermals die negativen Konsequenzen einer mangelnden Darlegung des Verfolgungsschicksals.

Asylbewerber, die nicht detailliert oder gar nicht von ihrer Verfolgung berichteten, bekamen etwas häufiger die Ablehnungsbegründungen „Nicht Geltend-Machung eigener Asylgründe“, „Keine allgemeine Gefahrenlage“, „Erzählung nicht glaubhaft“, sowie „Angegebene Verfolgung unterhalb der Zumutbarkeitsschwelle“ zugeschrieben.

4.2 Methodenkritische Auseinandersetzung

Die vorliegende Studie hat einige Einschränkungen. Entsprechend dem Großteil des Klientel der *psychologischen Ambulanz für Flüchtlinge* bestand die Stichprobe aus traumatisierten Asylbewerbern. Das Hinzunehmen einer nicht traumatisierten Kontrollgruppe könnte Aufschluss über die Generalisierbarkeit bzw. Spezifität der hier gefundenen Risikofaktoren geben. Des Weiteren sei angemerkt, dass es sich hier nicht um eine randomisierte Stichprobe handelt, welche als repräsentativ für nach Deutschland einreisende Asylbewerber betrachtet werden kann. Aufgrund der Auswahl der Studienteilnehmer ausschließlich aus der Patienten-Gruppe der *psychologischen Ambulanz für Flüchtlinge* handelt es sich hier um eine sogenannte anfallende Stichprobe (Huber, 2002; S. 105). Zusätzlich waren etwa 80 Prozent der Teilnehmer kurdischer Ethnizität. Da in der BRD der Anteil kurdischer Asylbewerber bei nur etwa 12 Prozent (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 2004) liegt, ist diese Gruppe in der vorliegenden Studie stark überrepräsentiert.

Die relativ kleine Stichprobe kann insofern als ausreichend angesehen werden, als dass die hiesige Studie als primär hypothesengenerierend angesehen werden kann. In zukünftigen Forschungsarbeiten gilt es, die hier gefundenen Zusammenhänge in einer umfassenderen Stichprobe zu fundieren. Bezüglich des Einflusses der psychischen Verfassung auf die abhängige Variable gibt der alleinige Einsatz der „*Post Traumatic Stress Diagnostic Scale*“ keine weitreichende Auskunft. Die Hinzunahme eines Screening-Instrumentes für sonstige psychische Krankheiten, wie z.B. des DSM-IV orientierten „*Composite International Diagnostic Interview*“ (World Health Organization, 1997) wäre anzuraten. Der zeitliche Abstand zwischen der Erstanthörung beim Bundesamt und der Untersuchung in der *psychologischen Ambulanz für Flüchtlinge* schwankte zwischen viereinhalb Monaten und elf Jahren. Vor allem für die Aussagekräftigkeit über die psychische Verfassung zum Zeitpunkt der Erstanthörung wäre die psychologische Untersuchung im zeitnahen Abstand zur Erstanthörung anzuraten. Die Interrater-Reliabilität mancher inhaltsanalytischer Variablen war zu niedrig, als dass sie als objektiv gelten könnten. Eine Weiterentwicklung der hier verwendeten Kodierung von richterlichem Material ist anzuraten. Die hier gewählte Vorgehensweise der Aktenanalyse hatte zum Nachteil, dass nur beschränkt Informationen über die Details des Anhörungsverlaufes bekannt waren. Eingehendere Interviews mit den an der Erstanthörung beteiligten Personen könnten weiteren Aufschluss über die hier dargestellte Problematik geben.

4.3 Fazit und Ausblick

In dieser Studie wurde der Versuch unternommen, anhand von 51 traumatisierten, überwiegend kurdischen Asylbewerbern, die alle in ihrem Asylverfahren abgelehnt wurden, Faktoren zu identifizieren, die zu einer Beeinträchtigung der Effektivität der Asyl-Erstanthörung führen können.

Auf der Seite der Asylbewerber können den Ergebnissen zufolge drei Gruppen unterschieden werden. Eine relativ gut gebildete, überwiegend politisch aktive Gruppe gab detaillierte Angaben zu ihrem Verfolgungsschicksal. Dieser Population entgegengesetzt steht die Gruppe

derer, die in der Anhörung das Ansprechen ihres Verfolgungsschicksals weitgehend vermieden. Sie wurden öfter Opfer von Vergewaltigungen und weisen ein erhöhtes Suizidrisiko auf. Es bestehen Gemeinsamkeiten dieser zu einer dritten Gruppe, namentlich jener, die ihr Verfolgungsschicksal in Andeutungen erwähnten. Diese Gemeinsamkeiten bestehen in mehr folterbedingten Kopfverletzungen, mehr vermissten/ermordeten Familienangehörigen, sowie in einer niedrigen Anzahl von Jahren an formaler Bildung.

Es konnten z.T. unterschiedliche Auswirkungen dieses Detailunterschieds auf die Art der Ablehnungsbegründungen beobachtet werden.

Für das Zustandekommen eines effizienten Asylverfahrens, in dem Flüchtlinge, „die tatsächlich Schutz benötigen, schnell und zuverlässig erkannt werden“⁷, ist es unabdingbar, die Situation der Erstanhörung den Anforderungen der oben aufgeführten Risikogruppen anzupassen, wie es vom Bundesamt zum Teil seit dem Jahre 2001 in Aussicht gestellt wird (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 2001). Dass durch das Inkrafttreten des neuen Zuwanderungsgesetzes am 01.01.2005 eine Qualitätsverbesserung der Anhörung eintritt wie z.B. durch Schulung von Anhörern und Übersetzern, und durch eine angemessene psychosoziale und rechtliche Betreuung der Asylbewerber (siehe dazu Amnesty International & Partnerorganisationen, 2003, Wirtgen, 2001, Weber, 1998), ist nicht zu erwarten, da sich die Veränderungen ausschließlich auf die Entscheidungspraxis beziehen und nicht auf die zugrundeliegende Ermittlungspraxis (siehe dazu : Amnesty International und Partnerorganisationen, 2005, Memorandum zur derzeitigen Situation des deutschen Asylverfahrens).

Für die zukünftige Forschung in diesem Feld wäre interessant, inwieweit die hier gefundenen soziokulturellen Risikofaktoren auf nicht traumatisierte Asylbewerber übertragen werden können.

Des Weiteren wären situationsnahe Analysen der Anhörungssituation von Nöten, die näheren Aufschluss über die Einzelentscheider-Übersetzer-Asylbewerber-Interaktion in der Asylanhörung geben.

⁷ Bundesministerium des Inneren: Asyl und Flüchtlinge

5 Zusammenfassung

Die Erstanhörung durch die Behörden des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge stellt die Ausgangssituation für Asylbewerber im Asylverfahren dar. Kurz nach ihrer Einreise in die Bundesrepublik müssen sie dort durch das Vortragen ihres Verfolgungsschicksals ihren Asylantrag begründen.

Soziodemografische und kulturelle Faktoren, mangelnde Sensibilität auf Seiten der Behörden, sowie psychische Leiden können bei entsprechenden Risikogruppen dazu führen, dass sie in der Anhörung nicht ausführlich genug oder gar nicht über ihre Verfolgung berichten, wodurch ihr Erfolg auf eine Asylanerkennung von vornherein minimiert wird.

In der vorliegenden Arbeit wird der Einfluss soziokultureller, psychischer und anhörungsbedingter Faktoren auf das Aussageverhalten von durch Krieg, Unterdrückung und Folter traumatisierten Asylbewerbern in der Asyl-Erstanhörung untersucht.

Die Stichprobe bestand aus 51 größtenteils kurdischen Asylbewerbern, die in den Jahren 2000 – 2005 in der *psychologischen Forschungs- und Modellambulanz für Flüchtlinge* der Universität Konstanz vorstellig wurden.

Als Datengrundlage dienten Untersuchungsunterlagen aus Gutachtenuntersuchungen sowie Anhörungsprotokolle und Asylbescheide.

Es zeigte sich, dass Faktoren wie geringe Bildung, politische Nicht-Aktivität, Vergewaltigung, Schädel-Hirn-Trauma, sowie vermisste bzw. ermordete Familienangehörige bei traumatisierten Asylbewerbern dazu führen können, dass sie über ihre Unterdrückung undetailliert berichten, oder sie gar nicht erst erwähnen.

Auch wenn sich in den letzten Jahren manche Aspekte der Erstanhörung verbessert zu scheinen haben, wie z.B. die Anhörungsdauer, zeigt diese Studie doch, dass die Qualität den Anforderungen von Risikogruppen noch nicht ausreichend gerecht werden kann.

6 Literatur

- American Psychiatric Association (2000). *Diagnostic and statistic manual of mental disorders, forth edition – text revision*. Wahington, D.C.: American Psychiatric Association.
- Amnesty International, Arbeiterwohlfahrt, Arbeitsgemeinschaft Ausländer- und Asylrecht im Deutschen Anwaltverein, Caritas, Diakonie, Neue Richtervereinigung, PRO ASYL, RAV (2005). *Memorandum zur derzeitigen Situation des deutschen Asylverfahrens*.
<http://www.amnesty.de/download/memorandumasyl.pdf>.
- Amnesty International, AWO, DPWV, Caritas, Diakonie, DAV, NRV, PRO ASYL (2003). *Gemeinsames Positionspapier zum Entwurf des Zuwanderungsgesetzes*. <http://www.proasyl.de/texte/gesetze/brd/zuwanderungsgesetz/positionen/gemeinsam0203.pdf>.
- Basoglu, M. , Paker, M., Paker, O., Ozmen, E., Marks, I., Incesu, C., Sahin, D., Sarimurat, N. (1994). Psychological Effects of Torture: A Comparison of Tortured With Nontortured Political Activists in Turkey. *Am J Psychiatry*, 151(1), 76-81.
- Basoglu, M., Mineka, S., Paker, M., Aker, T., Livanou, M., & Gök, S. (1997). Psychological preparedness for trauma as a protective factor in survivors of torture. *Psychological Medicine*, 27, 1421-1433.
- Birck, A. (2002), *Traumatisierte Flüchtlinge, Wie glaubhaft sind ihre Aussagen?*. Heidelberg, Kröning: Asanger Verlag.
- Bischoff, A., Bovier, P.A., Rrustemi, I., Gariazzo, F., Eytan, A., Loutan, L. (2003), Language barriers between nurses and asylum seekers: their impact on symptom reporting and referral, *Soc Sci Med*.57(3), 503-12.

- Bortz, J., Döring, N. (1995). *Forschungsmethoden und Evaluation*. 2. Auflage. Berlin, Heidelberg, New York: Springer-Verlag.
- Breslau, N. (2002) Epidemiologic studies of trauma, posttraumatic stress disorder, and other psychiatric disorders. *Can J Psychiatry*, 47(11), 923-9.
- Brewin, C.R., Andrews, B., & Valentine, J.D. (2000). Meta-analysis of risk factors for posttraumatic stress disorder in trauma-exposed adults. *J Consult Clin Psychol*, 68(5), 748-766.
- Brune, M., Wirtgen, W. (1999). Flüchtlinge und Traumatisierung. *Infonetx Asyl, Proasyl*.
- Bryant, R.A. & Harvey, A.G. (1999). Postconcussive Symptoms and Posttraumatic Stress Disorder after Mild Traumatic Brain Injury. *Journal of Nervous and Mental Disease*, 187, 302-305.
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2001). *Asylpraxis*, Band 7. Traumatisierte Flüchtlinge.
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2004). *Statistik des Bundesamtes*, Dauer der Asylverfahren. http://www.bamf.de/template/statistik/anlagen/hauptteil_1_auflage_12.pdf.
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2005). *Statistik des Bundesamtes*, Statistik aktuell, Entscheidungen. http://www.bamf.de/template/statistik/anlagen/hauptteil_5__2005_07.pdf.
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. *Der Verfahrensablauf*. http://www.bamf.de/template/index_asylrecht.htm.
- Bundesministerium des Inneren. *Asyl und Flüchtlinge*. http://www.zuwanderung.de/1_fluechtlinge.html.

Ehlers, A., Steil, R. & Winter, H. (1995), *PDS-deutsche Version*, University of Oxford, unveröffentlicht.

Elbert, T., Schauer, M. (2002). Burnt into memory. *Nature*, Vol. 419:883.

Elbert, T., Rockstroh, B., Kolassa, I.T., Schauer, M., Neuner, F. (2004), *Lifespan Development and the brain: The perspective of Biocultural Co-Constructivism*, Eds: Baltes, P., Reuter-Lorenz P. & Rösler, F. Cambridge University Press.

Europäische Menschenrechts-Kommission, (1999). *Informationsbrief Ausländerrecht*, 49 : 49.

Eytan, A., Bischoff, A., Rrustemi, I., Durieux, S., Loutan, L., Gilbert, M., Bovier, P.A. (2002). Screening of mental disorders in asylum-seekers from Kosovo. *Aust N Z J Psychiatry*, 36 (4), 499-503.

Fazel, M., Wheeler J. (2005). Prevalence of serious mental disorder in 7000 refugees resettled in western countries : a systematic review. *Lancet*, 365(9467),1309-14.

Foa, EB. (1995). *Posttraumatic Stress Diagnostic Scale: Manual*. Minneapolis, MN: National Computer Systems.

Früh, W. (2001). *Inhaltsanalyse: Theorie und Praxis*. Konstanz: UVK Medien.

Gäbel, U., Ruf, M., Schauer, M., Odenwald, M., Neuner, F. (am 19. April 2005 in Druck gegangen). Prävalenz der Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) und Möglichkeiten der Ermittlung in der Asylverfahrenspraxis. *Zeitschrift für Klinische Psychologie und Psychotherapie*.

Herlihy , J. (2002). Discrepancies in autobiographical memories- implications for the assessment of asylum seekers: repeated interviews study. *BMJ*. Volume 324, 324-7.

Huber, Oswald (2002). *Das psychologische Experiment: eine Einführung*. 3. Auflage; Bern: Huber.

Iversen VC., Morken, G. (2004). Differences in acute psychiatric admissions between asylum seekers and refugees, *Nordic Journal of Psychiatry*, Volume 58, 6, 465-470.

Kessler, R.C., Sonnega A. (1995). Posttraumatic stress disorder in the National Comorbidity Survey. *Arch Gen Psychiatry*, 52 (12),1048-60.

Koch, D.F. (2002) Stand des Wissens über Traumatisierung bei Flüchtlingen. *Umgang mit traumatisierten Flüchtlingen, Dokumentation eines Tagesseminars in Schleswig-Holstein*.

Laban, C.J., Gernaat, H.B., Komproe, I.H., Schreuders, B.A., De Jong, J.T. (2004). Impact of a Long Asylum Procedure on the prevalence of psychiatric disorders in Iraqi asylum seekers in The Netherlands. *J Nerv Ment Dis*. 192(12), 843-51.

Lang, P.J. (1979). A bio-informational theory of emotional imagery. *Psychophysiology*, 16(6), 495-512.

Leonhardt, M. (2004). Psychiatrische Begutachtung bei asyl- und ausländerrechtlichen Verfahren. In: Venzlaff, U. & Foerster, K.: *Psychiatrische Begutachtung, Ein praktisches Handbuch für Ärzte und Juristen*. Urban & Fischer Verlag : München.

Moreno, A., Grodin, M.A. (2002). Torture and its neurological sequelae. *Spinal Cord*. 40 (5), 213-23.

- Neuner, F. (2003). *Epidemiology and Treatment of Posttraumatic Stress Disorder in West-Nile Populations of Sudan and Uganda*. Dissertation. Universität Konstanz. Website: <http://www.ub.uni-konstanz.de/kops/volltexte/2003/1082/pdf/dissNeuner.pdf>
- Schauer, M., Neuner, F., Karunakara, U.K., Klaschik, C., Elbert T. (2002). PTSD and the building block effect of psychological trauma among West-Nile Africans. *ESTSS Bulletin*, 4.
- Schauer, M; Neuner F.; Elbert T. (2005). *Narrative exposure therapy*. Hogrefe & Huber : Cambridge, Mass.; Göttingen.
- Scheffer, T. (1997). Dolmetschen als Darstellungsproblem. Eine ethnographische Studie zur Rolle der Dolmetscher in Asylanhörungen. *Zeitschrift für Soziologie*, Jg. 26, Heft 3, Juni 1997, 159-180.
- Silove, D., Sinnerbrink, I., Field, A., Manicavasagar, V., & Steel, Z. (1997). Anxiety, depression and PTSD in asylum-seekers: Association with pre-migration trauma and post-migration stressors. *British Journal of Psychiatry*, 170, 351-357.
- Silove, D., Steel, Z., McGorry, P., Miles, V., Drobny, J. (2002). The impact of torture on post-traumatic stress symptoms in war-affected Tamil refugees and immigrants. *Compr Psychiatry*, 43(1), 49-55.
- SPSS Inc. (2004). *SPSS base 13.0 user's guide*. SPSS Inc: Chicago
- Tribe, R. (2003). Working with interpreters. *Race, Culture, Psychology, & Law*. Thousand Oaks: Sage.
- Weber, R. (1998). *Extremtraumatisierte Flüchtlinge in Deutschland, Asylrecht und Asylverfahren*. Campus Verlag: Frankfurt/New York.

- Wirtgen, W. (2001). Krankheitsbilder und Diagnostik, Untersuchung und Begutachtung von posttraumatischen Belastungsstörungen und anderen Folgekrankheiten. *Asylpraxis*, Band 9: „Traumatisierte Flüchtlinge“ Dokumentation der Fachtagung vom 26.04.2001 im Bundesamt.
- Wirtz, M., Caspar, F. (2002). Beurteilerübereinstimmung und Beurteilerreliabilität: Methoden zur Bestimmung und Verbesserung der Zuverlässigkeit von Einschätzungen mittels Kategoriensystemen und Ratingskalen. Göttingen: Hogrefe.
- World Health Organization (1997). *Composite International Diagnostic Interview (CIDI)*, Version 2.1. Geneva, Switzerland: World Health Organization (WHO).
- Wurzel, P. (1998). Probleme beim Dolmetschen der kurdischen Sprache am Beispiel Kurmanci. *Informationsbrief Ausländerrecht*. (6), 306-12.
- Yovell Y., Bannett, Y., Shalev A.Y. (2003). Amnesia for Traumatic Events Among Recent Survivors: A Pilot Study. *CNS Spectrum*, 8(9), 676-685.

7 Anhang

Posttraumatic Stress Diagnostic Scale (PDS).....	62
Konstanzer Checkliste zu organisierten Gewalterfahrungen.....	66
Kodierungsvorlage (Niederschrift).....	69
Kodierungsvorlage (Asylbescheid).....	71

PDS deutsch (Foa, 1995; deutsche Übersetzung von Ehlers, Steil und Winter)

Viele Menschen haben irgendwann einmal in ihrem Leben ein sehr belastendes oder traumatisches Erlebnis oder werden Zeugen eines solchen Ereignisses. Bitte geben Sie für jedes der folgenden Ereignisse an, ob Sie es erlebt haben, entweder persönlich oder als Zeuge. Bitte kreuzen Sie JA an, wenn dies der Fall war, und NEIN, wenn dies nicht der Fall war.

	JA	NEIN	
1			Schwerer Unfall, Feuer oder Explosion (z.B. Arbeitsunfall, Unfall in der Landwirtschaft, Autounfall, Flugzeug- oder Schiffsunglück)
2			Naturkatastrophe (z. B. Wirbelsturm, Orkan, Flutkatastrophe, schweres Erdbeben)
3			Gewalttätiger Angriff auf jemanden aus dem Familien- oder Bekanntenkreis (z. B. körperlicher angegriffen, ausgeraubt, angeschossen oder mit Schußwaffe bedroht werden, Stichverletzung zugefügt bekommen)
4			Gewalttätiger Angriff durch fremde Person (z. B. körperlicher angegriffen, ausgeraubt, angeschossen oder mit Schußwaffe bedroht werden, Stichverletzung zugefügt bekommen)
5			Sexueller Angriff durch jemanden aus dem Familien- oder Bekanntenkreis (z. B. Vergewaltigung oder versuchte Vergewaltigung)
6			Sexueller Angriff durch fremde Person (z. B. Vergewaltigung oder versuchte Vergewaltigung)
7			Kampfeinsatz im Krieg oder Aufenthalt in Kriegsgebiet
8			Sexueller Kontakt im Alter von unter 18 Jahren mit einer Person, die mindestens fünf Jahre älter war (z. B. Kontakt mit Genitalien oder Brüsten)
9			Gefangenschaft (z. B. Strafgefangener, Kriegsgefangener, Geisel)
10			Folter
11			Lebensbedrohliche Krankheit
12			Anderes traumatisches Ereignis Bitte beschreiben Sie dieses Ereignis:

Wenn Sie mehrmals JA angekreuzt haben, geben Sie bitte hier die Nummer desjenigen Erlebnisses an, das Sie am meisten belastet:

Nr. _____

Wenn Sie keines der oben genannten Erlebnisse hatten, so geben Sie bitte kurz an, was im Augenblick das belastendste Erlebnis ist, an das Sie sich erinnern können:

Bitte beantworten Sie die folgenden Fragen FÜR IHR SCHLIMMSTES ERLEBNIS.

Bitte kreuzen Sie bezüglich des von Ihnen beschriebenen belastenden Ereignis an:

- | | | |
|----|------|--|
| JA | NEIN | Wurden Sie körperlich verletzt? |
| JA | NEIN | Wurde jemand anders körperlich verletzt? |
| JA | NEIN | Dachten Sie, daß Ihr Leben in Gefahr war? |
| JA | NEIN | Dachten Sie, daß das Leben einer anderen Person in Gefahr war? |
| JA | NEIN | Fühlten Sie sich hilflos? |
| JA | NEIN | Hatten Sie Angst oder waren Sie voller Entsetzen? |

Im folgenden finden Sie eine Reihe von Problemen, die Menschen manchmal nach traumatischen Erlebnissen haben. Bitte lesen Sie sich jedes der Probleme sorgfältig durch. Wählen Sie diejenige Antwortmöglichkeit (0-3) aus, die am besten beschreibt, wie häufig Sie IM LETZTEN MONAT (d.h. in den letzten vier Wochen einschließlich heute) von diesem Problem betroffen waren. Die Fragen sollten Sie dabei auf Ihr schlimmstes Erlebnis beziehen.

		Überhaupt nicht oder nur ein mal im letzten Monat	Einmal oder seltener pro Woche/manchmal	2 bis 4 mal pro Woche/die Hälfte der Zeit	5 mal oder öfter pro Woche/fast immer
1	Hatten Sie belastende Gedanken oder Erinnerungen an das Erlebnis, die ungewollt auftraten und Ihnen durch den Kopf gingen, obwohl Sie nicht daran denken wollten?	[0]	[1]	[2]	[3]
2	Hatten Sie schlechte Träume oder Alpträume über das Erlebnis?	[0]	[1]	[2]	[3]
3	War es, als würden Sie das Ereignis plötzlich noch einmal durchleben, oder handelten oder fühlten Sie so, als würde es wieder passieren?	[0]	[1]	[2]	[3]
4	Belastete es Sie, wenn Sie an das Ereignis erinnert wurden (fühlten Sie sich z.B. ängstlich, ärgerlich, traurig, schuldig usw.)?	[0]	[1]	[2]	[3]
5	Hatten Sie körperliche Reaktionen (z.B. Schweißausbruch oder Herzklopfen), wenn Sie an das Ereignis erinnert wurden?	[0]	[1]	[2]	[3]
6	Haben Sie sich bemüht, nicht an das Erlebnis zu denken, nicht darüber zu reden oder damit verbundene Gefühle zu unterdrücken?	[0]	[1]	[2]	[3]
7	Haben Sie sich bemüht, Aktivitäten, Menschen oder Orte zu meiden, die Sie an das Erlebnis erinnern?	[0]	[1]	[2]	[3]
8	Konnten/können Sie sich an einen wichtigen Bestandteil des Erlebnisses nicht erinnern?	[0]	[1]	[2]	[3]
9	Hatten Sie deutlich weniger Interesse an Aktivitäten, die vor dem Erlebnis für Sie wichtig waren, oder haben Sie sie deutlich seltener unternommen?	[0]	[1]	[2]	[3]
10	Fühlten Sie sich Menschen Ihrer Umgebung gegenüber entfremdet oder isoliert?	[0]	[1]	[2]	[3]
11	Fühlten sie sich abgestumpft oder taub (z.B. nicht weinen können oder sich unfähig fühlen, liebevolle Gefühle zu erleben)?	[0]	[1]	[2]	[3]
12	Hatten Sie das Gefühl, daß sich Ihre Zukunftspläne und Hoffnungen nicht erfüllen werden (z.B. daß Sie im Beruf keinen Erfolg haben, nie heiraten, keine Kinder haben oder kein langes Leben haben werden)?	[0]	[1]	[2]	[3]
13	Hatten Sie Schwierigkeiten, ein- oder durchzuschlafen?	[0]	[1]	[2]	[3]
14	Waren Sie reizbar oder hatten Sie Wutausbrüche?	[0]	[1]	[2]	[3]

		Überhaupt nicht oder nur ein mal	Einmal oder seltener pro Woche/gelegentlich	2 bis 4 mal pro Woche/die halbe Zeit	5 mal oder öfter pro Woche/fast immer
15	Hatten Sie Schwierigkeiten, sich zu konzentrieren (z. B. während eineses Gespräches in Gedanken abschweifen; beim Ansehen einer Fernsehsendung den Faden verlieren; vergessen, was Sie gerade gelesen haben)?	[0]	[1]	[2]	[3]
16	Waren Sie übermäßig wachsam (z. B. nachprüfen, wer in Ihrer Nähe ist; sich unwohl fühlen, wenn Sie mit dem Rücken zur Tür sitzen; usw.)?	[0]	[1]	[2]	[3]
17	Waren Sie nervös oder schreckhaft (z. B. wenn jemand hinter Ihnen geht)?	[0]	[1]	[2]	[3]

Wie lange erleben Sie die oben angeführten Probleme schon?

[1] Weniger als 1 Monat

[2] 1 – 2 Monate

[3] 3 oder mehr Monate

Wie viel Zeit nach dem Ereignis begannen diese Probleme?

[1] Weniger als 6 Monate nach dem Ereignis

[2] 6 oder mehr Monate nach dem Ereignis

Die folgenden Fragen beziehen sich darauf, inwieweit die Probleme, die Sie eben angegeben haben,
ihnen in verschiedenen Lebensbereichen *während des letzten Monats* Schwierigkeiten gemacht haben.

Haben diese Probleme ernsthafte Schwierigkeiten bewirkt bei ...

- | | | | | |
|---|---|-----------------------------|-------------------------------|---|
| 1 | Arbeit | <input type="checkbox"/> JA | <input type="checkbox"/> NEIN | <input type="checkbox"/> habe keine Arbeit |
| 2 | Hausarbeit und Haushaltspflichten | <input type="checkbox"/> JA | <input type="checkbox"/> NEIN | |
| 3 | Beziehungen zu Freunden | <input type="checkbox"/> JA | <input type="checkbox"/> NEIN | |
| 4 | Unterhaltung und Freizeitaktivitäten | <input type="checkbox"/> JA | <input type="checkbox"/> NEIN | |
| 5 | Schule/Ausbildung/Studium | <input type="checkbox"/> JA | <input type="checkbox"/> NEIN | <input type="checkbox"/> mache keine Ausbildung |
| 6 | Beziehung zu Familienmitgliedern | <input type="checkbox"/> JA | <input type="checkbox"/> NEIN | <input type="checkbox"/> lebe von Familie getrennt oder
habe keine Familie |
| 7 | Erotik | <input type="checkbox"/> JA | <input type="checkbox"/> NEIN | |
| 8 | Allgemeine Lebenszufriedenheit | <input type="checkbox"/> JA | <input type="checkbox"/> NEIN | |
| 9 | Allgemeine Leistungsfähigkeit in all
Ihren Lebensbereichen | <input type="checkbox"/> JA | <input type="checkbox"/> NEIN | |

Konstanzer Checkliste zu organisierten Gewalterfahrungen

0	Verhaftung? JA NEIN wenn NEIN: organisierte Gewalterfahrung? JA NEIN
	In welcher Stadt / in welchem Ort war das Gefängnis? In welchem Jahr war die Verhaftung?
1	Sind sie von offiziellen Personen beleidigt worden?
2	Schläge / Treten Wunden/Prellungen/Narben (heute noch sichtbar?) a) Kopf b) Körper c) Fußsohlen d) Genitalbereich
	Kam es zu einer Kopfverletzung? 0 <input type="checkbox"/> = nie 1 <input type="checkbox"/> = Schläge auf Kopf / Gesicht ohne sichtbare Narben 2 <input type="checkbox"/> = Verdacht auf Kopfverletzung (Narben) oder SHT (Bewusstlosigkeit) Bewusstlosigkeit nach Kopfverletzung, wie lange (max. Wert) _____ min
3	Hat man Ihnen die Augen verbunden?
4	Sind Sie immer wieder abwechselnd sehr grob und dann wieder sehr mild behandelt worden?
5	Hat man Sie dazu gezwungen, für längere Zeit in einer auf Dauer schmerzhaften Position zu stehen?
6	Hat man Ihnen (weitere) Folter angedroht?
7	Wurden Sie an der Pflege ihrer persönlichen Hygiene, wie täglich Waschen, gehindert?

8	Hat man Sie an den Haaren / Koteletten gezogen?
9	Haben Sie Elektroschocks erhalten? Wo am Körper?
10	Mussten Sie mit ansehen, wie andere gefoltert wurden? <i>(Familienmitglieder, Bekannte oder Fremde?)</i>
	Konnten Sie hören, wie andere gefoltert wurden (Schreie etc.)? <i>(Familienmitglieder, Bekannte oder Fremde?)</i>
52	Wurden Sie gezwungen, andere Mitinhaftierte zu misshandeln / zu foltern?
11	Hat man Ihnen angedroht, Sie umzubringen?
12	Mussten Sie sich nackt ausziehen?
13	Hat man Ihnen untersagt, auf die Toilette zu gehen, wenn sie mussten? <i>(Strenges Kriterium: Hat man Sie solange daran gehindert, dass sie in der Zelle urinieren mussten?)</i>
14	Wurden Sie über mehrere Tage von anderen Menschen und anderen Häftlingen isoliert?
15	Hat man Sie regelmäßig am Schlafen gehindert? Durch was?
16	Waren Sie in einer Zelle untergebracht, die so klein oder voll war, dass Sie sich nicht bewegen konnten?
18	Hat man Ihnen ärztliche Hilfe verwehrt, als sie sie nötig hatten?
19	Hat man Sie extremer Hitze oder Kälte ausgesetzt?
20	Hat man Ihnen angedroht, Sie zu vergewaltigen?
22	Hat man Ihnen angedroht, Ihrer Familie etwas anzutun?
24	Haben Sie über mehrere Tage zuwenig zu Essen bekommen (in Haft oder im Versteck), so dass Sie hungern mussten?
25	Hat man Sie an einem Seil oder einer Kette aufgehängt (z.B. an den Handgelenken)?
26	Haben Sie über längere Zeit zu wenig Trinkwasser bekommen?
27	Wurden Sie mit einem kalten Wasserstrahl abgespritzt oder mussten Sie kalt duschen, bis Sie Schmerzen hatten?
28	Scheinhinrichtung: Hat man so getan, als ob man Sie sofort umbringen würde?
29	Hat man gegen Ihren Willen Ihre Geschlechtsteile angefasst?
30	Sind Sie gewürgt oder am Atmen gehindert worden?

31	Sind Sie in Wasser oder eine andere Flüssigkeit untergetaucht worden?
34	Wurden Sie über mehrere Stunden gefesselt?
35	Hat man Sie gegen ihren Willen zum Geschlechtsverkehr gezwungen oder Gegenstände in ihren After oder ihr Geschlecht eingeführt? (Eine Person oder mehrere Personen?)
36	Hat man Ihre Arme, Beine oder Ihren Rumpf gewaltsam gedehnt oder überstreckt?
37	Hat man Ihre Genitalien (Hoden, Penis, Brustwarzen, etc.) verdreht oder gequetscht?
39	Waren Sie in unmittelbarer Nähe von bewaffneten Kampfhandlungen oder Bombardierungen?
40	Mussten Sie sich vor Heckenschützen verstecken?
43	Waren Sie über mehrere Tag in ihrem Haus eingeschlossen oder mussten Sie sich da verstecken?
44A	Mussten Sie mit ansehen, wie andere Menschen sexuell misshandelt wurden?
44D	Haben Sie beobachtet, wie ein Mitglied Ihrer Familie verletzt oder getötet wurde?
53	Haben Sie beobachtet, wie eine andere Person verletzt oder getötet wurde?
50	Haben Sie Verstümmelungen oder Leichen gesehen?
51	Haben Sie beobachtet, wie eine Ihnen nahe stehende Person entführt oder verhaftet wurde?
54	Haben Sie gewaltsame Hausdurchsuchungen oder ähnliches miterlebt?
55	Haben Sie kollektive Bestrafungen miterlebt (Zeuge oder Opfer)?
38	Anderes <ul style="list-style-type: none"> - in Haft (z.B. mit Schlangen gefoltert/Zigaretten auf ihm ausgedrückt): - außerhalb Haft:

NIEDERSCHRIFT

VP Nr.

Deskriptiv:

Dat_anh		Datum der Anhörung
Ort_anh		Ort der Anhörung
Dauer_anh		Dauer der Anhörung
Dauer_rück		Dauer der Rückübersetzung
Geman		Gemeinsame Anhörung mit Frau, Kinder...
Sexan		Geschlecht des Anhörers (1 = männl., 2 = weibl.)
Sexdolm		Geschlecht des Dolmetschers (1 = männl., 2 = weibl.)
Gast		Ist sonst jemand bei der Anhörung anwesend ?
Anwalt		Anwaltliche Vertretung ?
Eth_dol		Ethnizität des Dolmetschers Info entweder aus ZPR-FB, ansonsten Rückschluss aus Sprache
Anz_Bew		Anzahl der vom Asylb. Mitgebrachten „Beweise“ - Briefe, Zeitungsberichte, Gerichtsbeschluss, Fotos, Narben
Pro_Ges		Gab der Asylb. Gesundheitliche Beschwerden vor Beginn der Anhörung an ? (99 = wurde nicht nach gefragt)
Bedeut		Wurde der Asylb auf die Wichtigkeit der Untersuchung hingewiesen

Qualitativ:

Hinweis		<p>Anzahl der Hinweise in der Erzählung auf potentielle, oder tatsächliche Gewalt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schlagen, Schlagstöcke, nicht in Ruhe gelassen, Karakol, ich wurde mitgenommen, ich wurde erpresst/bedroht - Pro Satz nur einmal zählen ! - Nur Handlungen, die den Asylb. Betreffen. Nicht deren Kinder/Partner - Positive Antworten auf entsprechende Anhörer-Fragen
Nachfr		<p>Anzahl der Fragen mit denen der EE nach Verfolgung fragt, bzw. auf entsprechende Hinweise eingeht</p> <p>Achtung: Nach Löschen von „fra_ver“ ab VP52 –55 (+ 58) nochmal</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fragen, die zur Klärung der Verfolgungssit. notwendig sind (Was, wann, wo, wer) - Nur Handlungen, die den Asylb. Betreffen. Nicht deren Kinder/Partner - Alles, was über die Klärung der Verfolgungssituation hinaus geht, nicht mehr (Krankenhaus, Warum nicht weggezogen,...) - Der Einleitungsabsatz wird ebenfalls als Frage gezählt - Auch: „Was würde passieren, wenn Sie zurück müssten (ab VP 79) Gab es bestimmte Anlässe für diese Gewalt, Wie oft wurden Sie misshandelt, Können Sie mir die Verhörsituation schildern, Wer war das der Ihnen gedroht hat
Fra_so		<p>Anzahl der Fragen zur Soziodemographie</p> <ul style="list-style-type: none"> - Welche Sprachen, Wo kommt er her, Anschrift im Heimatland, Namen von Verwandten, Beruf, Wehrdienst, Schon einmal um Asyl beworben ? - Politische Aktivität - NICHT, ob er/sie schon einmal in BRD war
Fra_einr		<p>Anzahl der Fragen zur Einreise</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wie sind sie eingereist, Beschreiben Sie das Flugzeug, Wann sind sie eingereist, - Wann haben sie sich zur Ausreise entschlossen ? - Jedes W-Wort als eigene Frage zählen (Wann und Wie sind sie...)
Anz_Vorh		<p>Anzahl der „Vorhaltungen“ von Seiten des EE</p> <ul style="list-style-type: none"> - Konfrontation mit Widersprüchen/Ungereimtheiten in der Erzählung des Asylb. - „Warum saß der 6-jährige Sohn nicht neben der Mutter während dem Flug“. „Erst sagten Sie sie hätten einen Niffus, jetzt sagen sie sie haben keinen mehr. Wie erklären sie diesen Sachverhalt“

BESCHEID

VP Nr.

Dat_ent	Datum der Entscheidung
Ba_entsch	Art der Entscheidung - Duldung, §51,53, §16GG, Ablehnung (0)
Begr_1	„Keine Allgemeine Gefahrenlage“ - Es existiert generell keine Gefahr mehr in diesem Land - „Keine beachtliche Verfolgungsgefahr“ - „...ist nicht mit staatlichen Verfolgungsmaßnahmen zu rechnen“
Begr_2	„Erzählung nicht glaubhaft“ - Ungereimtheiten
Begr_3	„Einreise über sicheres Drittland“ - Liegt auch schon vor, wenn Asylb. Kein Flugticket o.ä. vorweisen kann
Begr_4	„Zu wenig Details in der Erzählung“
Begr_5	Kausalbezug Vorfolgungsschicksal-Flucht fehlt - Zeitraum zwischen Haft und Flucht zu lange
Begr_6	Event noch unterhalb der Zumutbarkeitsschwelle - Zwei Tage Haft, ohne Prozess - Einziehung der Söhne ins Militär
Begr_7	Widerspruch zu Familienmitgliedern
Begr_8	Keine eigenen Asylgründe geltend gemacht - Bsp.: Frau erzählt nur von der Verfolgung ihres Mannes
Begr_9	Inländische Fluchtmöglichkeit - Westtürkei für Kurden...
Begr_10	Es besteht keine politische Verfolgung - Achtung: Unterschied zu „keine staatliche Verfolgung“ - Es wird eine politische Aktivität des Asylb. verneint - D.h. O.K. er mag verfolgt sein, aber nicht aus politischen Gründen
Begr_11	Religionszugehörigkeit nicht glaubhaft - Kannte rel. Riten/Sitten/Verbote nicht, oder erfüllt sie nicht alle vollständig - Gibt an, nicht so religiös zu sein
Begr_12	...Dies blieben jedoch Einzelfälle - „Gelegentliche Übergriffe der Polizeiorgane, die für den Betroffenen auf Dauer ohne nachteilige Folgen bleiben, können nicht berücksichtigt werden“
Begr_13	- Unterstützung einer Terrororganisation - „Falls die Antragssteller wegen des Verdachts der Unterstützung dieser Organisation (PKK) tatsächlich inhaftiert und verhört wurden, müssen sie dies grundsätzlich hinnehmen, ohne dass ihnen hieraus ein Rechtsanspruch auf Asylgewährung erwachsen könnte“ (Merke: Allerdings kann eine strafrechtliche Verfolgung dadurch zu einer pol. Verfolg. Werden, wenn der Betreffende wegen eines asylrelev. Merkmals verfolgt und härter bestraft wird als allgemein bei derartigen Straftaten üblich ist“